Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

**für die Erweiterung der Rastanlage
„Bückethaler Knick-Nord“ im Zuge der BAB A 2
von Betriebs-km 249,935 bis Betriebs-km 250,509**

in der Gemarkung Waltringhausen

vom 28.02.2014

Az.: 3334-31027-A 2-Bückethaler Knick-Nord

Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1 VERFÜGENDER TEIL 5

1.1 Planfeststellung 5

1.2 Planunterlagen 5
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen 5
1.2.2 Nachrichtliche Planunterlagen 6

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen 6
1.3.1 Land- und forstwirtschaftliche Belange 6
1.3.2 Belange von Natur- und Landschaftsschutz 7
1.3.2.1 Bauzeiten, Begehungen 7
1.3.2.2 Herstellungskontrolle, Kontrollbericht 7
1.3.3 Denkmalschutz 7
1.3.4 Belange der Leitungsträger 7
1.3.4.1 Beteiligung der Leitungsträger 7

1.4 Zusagen 7
1.4.1 Archäologische Denkmalpflege 7
1.4.2 Abstimmung vor Baubeginn 8
1.4.3 Zusagen für mehrere Betroffene 8
1.4.4 Einzelzusagen 8
1.4.4.1 Wasserverband Nordschaumburg 8
1.4.4.2 Bundesamt für Güterverkehr 8

1.5 Wasserrechtliche Erlaubnis 8
1.5.1 Erlaubte Benutzung 8
1.5.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis 8

1.6 Allgemeiner Vorbehalt 9

1.7 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen 9

2 BEGRÜNDENDER TEIL 9

2.1 Sachverhalt 9
2.1.1 Zusammenfassung der Planung 9
2.1.2 Verfahrensablauf 10

2.2 Rechtliche Würdigung 10
2.2.1 Formalrechtliche Würdigung 10
2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens 10
2.2.1.2 Zuständigkeit 11
2.2.1.3 Verfahren 11
2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung 11
2.2.2.1 Allgemeines 11
2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG 11
2.2.2.2.1 Beschreibung der anlagebedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt 11
2.2.2.2.2 Beschreibung der baubedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt 12
2.2.2.2.3 Beschreibung der betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt 12
2.2.2.2.4 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik 12
2.2.2.2.4.1 Beschreibung der Schutzgüter 13
2.2.2.2.4.1.1 Mensch 13
2.2.2.2.4.1.2 Tiere und Pflanzen 13
2.2.2.2.4.1.3 Boden und Wasser 14
2.2.2.2.4.1.4 Luft und Klima 14
2.2.2.2.4.1.5 Landschaft 14

2.2.2.2.4.1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 15
2.2.2.2.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen 15
2.2.2.2.4.2.1 Mensch 15
2.2.2.2.4.2.2 Tiere und Pflanzen 15
2.2.2.2.4.2.3 Boden und Wasser 16
2.2.2.2.4.2.4 Luft und Klima 16
2.2.2.2.4.2.5 Landschaft 16
2.2.2.2.4.2.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 17
2.2.2.2.4.2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 17
2.2.2.2.4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG 17
2.2.2.2.4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen 18
2.2.2.2.4.3.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen 18
2.2.2.2.4.3.3 Auswirkungen auf Boden und Wasser 19
2.2.2.2.4.3.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft 20
2.2.2.2.4.3.5 Auswirkungen auf die Landschaft 20
2.2.2.2.4.3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter 20
2.2.2.2.4.4 Medienübergreifende Gesamtbewertung 20
2.2.2.3 Nebenbestimmungen 21
2.2.3 Materiellrechtliche Würdigung 21
2.2.3.1 Planrechtfertigung 21
2.2.3.2 Standortwahl 22
2.2.3.3 Variantenauswahl 23
2.2.3.4 Immissionsschutz 24
2.2.3.4.1 Lärm 24
2.2.3.4.2 Luftschadstoffe 24
2.2.3.5 Natur und Landschaft 25
2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 25
2.2.3.5.2 Eingriff 25
2.2.3.5.2.1 Vermeidung 25
2.2.3.5.2.2 Ausgleichsmaßnahmen 26
2.2.3.5.2.3 Ersatzmaßnahmen 27
2.2.3.5.2.4 Naturschutzfachliche Abwägung 27
2.2.3.5.2.5 Herstellungskontrolle, Bericht 27
2.2.3.5.2.6 Benehmensherstellung 27
2.2.3.5.2.7 Gebietsschutz - NATURA 2000-Gebiete 27
2.2.3.5.2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) 27
2.2.3.5.2.9 Wasserschutzgebiet 28
2.2.3.5.3 Artenschutz 28
2.2.3.5.3.1 Tötungsverbot 28
2.2.3.5.3.2 Fang-, Nachstell-, Verletzungs- und Zerstörungsverbote 29
2.2.3.5.3.3 Störungsverbot 29
2.2.3.6 Eigentum 30
2.2.3.7 Denkmalschutz 30
2.2.3.8 Gesamtabwägung 30

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis 31

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange 32
2.4.1 Samtgemeinde Nenndorf 32
2.4.2 Stadt Bad Nenndorf 32
2.4.3 Landkreis Schaumburg 33
2.4.4 Bundesamt für Güterverkehr 33
2.4.5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen 34
2.4.6 Niedersächsisches Forstamt Oldendorf 34
2.4.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 34
2.4.8 Polizeidirektion Hannover 34
2.4.9 Wasserverband Nordschaumburg 34
2.4.10 Wasser- und Bodenverband Oberer Büntegraben 35
2.4.11 Deutsche Telekom 35
2.4.12 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH 36

2.4.13 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 36
2.4.14 E.ON Avacon AG 36
2.4.15 E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte 36
2.4.16 TenneT TSO GmbH 36
2.4.17 Gasunie Deutschland Service GmbH 36
2.4.18 GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH 36
2.4.19 PLEdoc GmbH 36
2.4.20 Erdgas Münster 36
2.4.21 Harzwasserwerke GmbH 37

2.5 Einwendungen (Vereine, Private) 37
2.5.1 Einwender E 1 37
2.5.2 Einwender E 2 37
2.5.3 Einwender E 3 38
2.5.4 Naturschutzbund Deutschland – Samtgemeinde Nenndorf 39

3 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 39

4 HINWEISE 40

4.1 Hinweis zur Auslegung 40

4.2 Zustellungen 40

4.3 Außerkrafttreten 40

4.4 Berichtigungen 40

4.5 Sonstige Hinweise 40
4.5.1 Bodenfunde 40
4.5.2 Kampfmittel 41
4.5.3 Bauausführung 41

5 ANHANG / ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 42

Planfeststellungsbeschluss

für die Erweiterung der Rastanlage „Bückethaler Knick-Nord im Zuge der A 2
gemäß §§ 17 ff. FStrG[1], §§ 72 ff. VwVfG[2]

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Für das oben genannte Bauvorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbereich Hannover – wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG der aus den unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Vorbehalte, Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3 sowie Zusagen unter Ziffer 1.4 festgestellt.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 01.08.2012	1	1:5.000
5	Lageplan vom 01.08.2012	1	1:1.000
6	Höhenplan Achse 01 – Zufahrgasse vom 01.08.2012	1	1:1.000 / 100
6.1	Höhenplan Achse 10 – Durchfahrt vom 01.08.2012	1	1:1.000 / 100
	Höhenplan Achse 55 – Rotunde vom 01.08.2012	1	1:1.000 / 100
	Höhenplan Achse 50 – Rotunde vom 01.08.2012	1	1:1.000 / 100
	Höhenplan Achse 40 – Rotunde vom 01.08.2012	1	1:1.000 / 100
	Höhenplan Achse 45 – Rotunde vom 01.08.2012	1	1:1.000 / 100
	Höhenplan Achse 20 – Mittelfahrgasse vom 01.08.2012	1	1:1.000 / 100
	Höhenplan Achse 30 – Ausfahrgasse vom 01.08.2012	1	1:1.000 / 100
9.2	Maßnahmenplan vom 01.08.2012 ersetzt durch Deckblatt vom 16.07.2013	1	1:1000
9.4	Maßnahmenblätter Blatt 6 und 7; Blatt 8 und 9 ersetzt durch Deckblatt vom 16.07.2013	1 - 15	
10.1	Grunderwerbsplan vom 01.08.2012 ersetzt durch Deckblatt vom 07.11.2013	1	1:2.500
10.2	Grunderwerbsverzeichnis mit Vorblatt ersetzt durch Deckblatt	1 - 3	
11	Bauwerksverzeichnis vom 01.08.2012 Blatt 2 ersetzt durch Deckblatt	1-8	
14.2	Straßenquerschnitte vom 01.08.2012	1-9	1:50
14.3	Sonderquerschnitt Regenrückhaltebecken vom 01.08.2012	1	1:200 / 100
18	Wassertechnische Untersuchung vom 26.09.2012		
18.1	- Erläuterungsbericht zur wassertechnischen Untersuchung Blatt 6 und 7 ersetzt durch Deckblatt	1 - 7	
18.2	- Berechnungsunterlage zur wassertechnischen Untersuchung Blatt 2 und 4 ersetzt durch Deckblatt	1 - 5	

[1] Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
[2] Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 70 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

1.2.2 Nachrichtliche Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
0	Merkblatt zur Planfeststellung	1 - 4	
1	Erläuterungsbericht vom 01.08.2012 Seite 27, 30, Seite 33 - 38 ersetzt durch Deckblatt vom 23.07.2013	1 – 38	
2	Übersichtskarte vom 01.08.2012	1	1:25.000
9.3	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation Blatt 1 – 4 ersetzt durch Deckblatt vom 16.07.2013	1 - 4	
11	Allgemein ergänzende Regelungen zum Bauwerksverzeichnis	1 – 2	
14.1	Ermittlung der Bauklasse nach RStO – Zufahrt Rastanlage – Zufahrt Rastanlage – Ausfahrt Rastanlage – Fahrgasse 01 – Durchfahrt Fahrgasse 10 – Schrägparkstände – LKW-Rotunde – Parkstände LKW-Rotunde – Wendeplatz Betriebsdienst	 1 - 2 1 - 2 1 - 2 1 - 2 1 - 2 1 - 2 1 - 2 1 - 2	
16.1	Lageplan der Ver- und Entsorgungsleitungen vom 01.08.2012	1	1:1000
17.1	Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung Seite 7 ersetzt durch Deckblatt vom 07.11.2013	1 – 9	
17.2.1	Berechnung der Emissionspegel	1 – 3	
17.2.2	Zusammenstellung der Beurteilungspegel mit Anlage	1 - 4	
19	Umweltfachliche Untersuchung		
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Fachbeitrag zum Artenschutz vom 30.07.2012 Seite 14, 22, 24, 26, 30, 38 bis 41 ersetzt durch Deckblatt	1 - 42	
19.1.2	Bestands- und Konfliktplan vom 01.08.2012	1	
19.5	Ergänzende Untersuchungen zu den Schutzgütern Menschen sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter	1 - 2	

Hinweis zu Planänderungen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Trägerin des Vorhabens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den vorstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Land- und forstwirtschaftliche Belange

Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen während der Bauphase ist eine rechtzeitige (mindestens 4 Wochen) vorherige Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern durchzuführen.

1.3.2 Belange von Natur- und Landschaftsschutz

1.3.2.1 Bauzeiten, Begehungen

Fällarbeiten haben in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar eines Jahres zu erfolgen.

Bei Rodungen von Gehölzen ist im Vorfeld von einer fachkundigen Person eine Kontrolle der Bäume auf Quartiere von Fledermäusen (Baumhöhlen und –spalten) durchzuführen, um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen zu vermeiden.

1.3.2.2 Herstellungskontrolle, Kontrollbericht

Der Planfeststellungsbehörde ist nach vollständiger Abarbeitung der Vermeidungs-, Kompensations- und Sicherungsmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen tabellarisch jede einzelne geplante Maßnahme, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt. Der Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

1.3.3 Denkmalschutz

Baubeginn

Der Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg sowie der zuständigen Kommunalarchälogie, Schlossplatz 5, 31675 Bückeburg, anzuzeigen.

Maschinen

Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie zu erfolgen.

Archäologische Funde

Im Falle erhaltener Befunde sind in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.

1.3.4 Belange der Leitungsträger

1.3.4.1 Beteiligung der Leitungsträger

Der Vorhabensträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit allen betroffenen Verkehrs-, Versorgungs- und Unterhaltungsträgern (Deutsche Telekom Technik GmbH und Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH) in Verbindung zu setzen, um technische Einzelheiten im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

1.4 Zusagen

Sämtliche von der Vorhabensträgerin im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens, insbesondere auch im Rahmen der Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen und im Erörterungstermin gegebenen Zusagen, sind einzuhalten.

1.4.1 Archäologische Denkmalpflege

Im Vorhabensbereich ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Die Vorhabensträgerin sagt zu, den Beginn der Bau- und Erdarbeiten mindestens 4 Wochen vor Beginn bei der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg sowie der Kommunalarchäologie (vergl. Ziffer 1.3.3) anzuzeigen.

1.4.2 Abstimmung vor Baubeginn

Die Vorhabensträgerin sagt zu, rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen) eine Abstimmung mit folgenden Stellen herbeizuführen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

1.4.3 Zusagen für mehrere Betroffene

Die Vorhabensträgerin sagt zu, den zu verlegenden Wirtschaftsweg in Pflasterbauweise entsprechend der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (2005) herzustellen.

1.4.4 Einzelzusagen

1.4.4.1 Wasserverband Nordschaumburg

Die Vorhabensträgerin sagt zu, den Wasserverband Nordschaumburg in die Ausführungsplanung einzubeziehen.

1.4.4.2 Bundesamt für Güterverkehr

Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass auf der Rastanlage weiterhin die Voraussetzungen gegeben sind, dass das Bundesamt für Güterverkehr das Achslastwiegeprojekt „WIM-E“ durchführen kann.

1.5 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.5.1 Erlaubte Benutzung

Für folgende Einleitungen in Gewässer wird im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde (Landkreis Schaumburg) die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt.

Einleitungsstelle	Einleitungs-höchstmengen	Gewässer	Koordinaten ETRS89/UTM
Flurstück 4/4, Flur 15, Gemarkung Waltringhausen	49 l/s und 31.927 m³/a	Gewässer 3. Ordnung	Ostwert 32 52 89 09,99 Nordwert 58 00 132,36

1.5.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

- Die Planfeststellungsunterlagen sind auch Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Während der Durchführung der Bauarbeiten ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss im Baustellenbereich bzw. im Übergangsbereich zu dem bestehenden Gewässer sicher zu stellen.
- Die Ausführungspläne des Regenrückhaltebeckens sind der unteren Wasserbehörde (Landkreis Schaumburg) mindestens einen Monat vor Ausführung vorzulegen.
- Durch Vorlage einer vermessungstechnischen Aufnahme des Regenrückhaltebeckens ist der unteren Wasserbehörde (Landkreis Schaumburg) das tatsächlich hergestellte Rückhaltevolumen nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens bei der Schlussabnahme vorzulegen.

- Das Regenrückhaltebecken, die zugehörigen Entwässerungseinrichtungen und technischen Anlagen sind regelmäßig vierteljährlich auf Funktion bzw. Beschädigungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind im Betriebstagebuch zu vermerken und unverzüglich beseitigen zu lassen.
- Für den Betrieb des Rückhaltebeckens sowie der dazugehörigen Abscheideeinrichtungen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

  Unter Angabe von Datum und Uhrzeit sind folgende Maßnahmen aufzuzeichnen:

  - Entschlammung des Rückhaltebeckens mit Angabe des Schlammverbleibes
  - Überprüfung des Rückhaltebeckens mit Ergebnis
  - Wartungs- und Reparaturarbeiten am Rückhaltebecken
  - Sonstige Vorkommnisse

  Das Betriebstagebuch ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen (Regenrückhaltebecken, Drossel, Einleitungsstelle usw.) sind diese von der unteren Wasserbehörde (Landkreis Schaumburg) abnehmen zu lassen.

1.6 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.7 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss erledigt haben bzw. durch Zusagen berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden soweit wie möglich berücksichtigt und haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Hannover (Vorhabensträger), betreibt und unterhält an der Bundesautobahn A 2 von Betriebs-km 249,935 bis Betriebs-km 250,509 in Fahrtrichtung Dortmund in der Gemarkung Waltringhausen die Rastanlage Bückethaler Knick Nord mit derzeit 71 Pkw-, 4 Behinderten- und 58 Lkw-Parkständen.

Die Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick Nord an der A 2 soll zu einem deutlich höheren Parkraumangebot besonders für Lkw und Schwerlastfahrzeuge führen und damit dem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht werden. Gleichzeitig soll durch die Trennung der Parkmodule für Lkw und Pkw die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Nach der Erweiterung sollen auf der Rastanlage 163 Lkw-, 4 Behinderten- und 67 Pkw-Parkstände, ein 100 m langer Parkstreifen für Großraum- und Schwerlasttransporte, zur Verfügung stehen. Der nördliche Bereich des Längsparkstreifens für Großraum- und Schwerlasttransporte wird auf einer Länge von 75 m als Wiegeplatz ausgeführt. Die Parkraumerweiterungsfläche mit 105 Lkw-Schrägparkständen im Nordwesten der Rastanlage wird über eine Hin- und Rückfahrgasse mit Direktanbindung an die Hauptfahrgasse erschlossen. Die Verknüpfung der Fahrgassen untereinander erfolgt in Form von Aus- und Einfahrten. Die Parkflächen, Ruhe- und Erholungsflächen und die künftig in zentraler Lage der Rastanlage vorgesehene Versorgungseinheit sind durch Gehwege untereinander verbunden.

Durch die Erweiterung der Rastanlage wird die Ausfahrt mit Ausfädelungsstreifen in nördliche Richtung verlegt. Dadurch rückt der 4,25 m breite Fahrstreifen bis auf 1,0 m an das westseitige Fundament der elektronischen Verkehrsbeeinflussungsanlage heran. Da der Abstand zum Fundament der Verkehrsbeeinflussungsanlage den Einbau passiver Schutzeinrichtungen (Fahrzeug-Rückhaltesysteme) nicht zulässt, ist das bestehende Fundament einschließlich Stiel und Querträger in 3,50 m Abstand zum westlichen Fahrbahnrand des Ausfädelungsstreifens neu herzustellen.

2.1.2 Verfahrensablauf

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat mit Schreiben vom 10.08.2012 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das o. g. Vorhaben beantragt. Nach Prüfung der Unterlagen hat die Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 28.08.2012 eingeleitet. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 10.09.2012 bis 09.10.2012 bei der Samtgemeinde Nenndorf zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Schaumburger Nachrichten und Schaumburger Wochenblatt am 01.09.2012 und 08.09.2012 sowie durch Aushang in den Aushangkästen der Samtgemeinde Nenndorf vom 10.09.2012 bis einschließlich 24.09.2012 vollständig ausgelegen. Mit Schreiben vom 28.08.2012 wurden die Stellungnahmen von insgesamt 34 Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Die Einwendungsfrist nach § 17a Nr. 3 und 7 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG endete mit Ablauf des 23.10.2012 mit der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlusswirkung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zusammengestellt und dem Vorhabensträger zur Erwiderung übersandt.

Aufgrund der eingegangenen Einwendungen wurden die Planunterlagen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für Ausgleichsmaßnahmen überarbeitet.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung wurden die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen am 28.08.2013 im Mehrgenerationenhaus der Stadt Bad Nenndorf erörtert.

2.2 Rechtliche Würdigung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die bestehende Anlage darf als Teil der Bundesfernstraße gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17 f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG[3] entsprechend (vgl. § 17 Sätze 3 und 4 FStrG).

[3] Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 01.01.1977, zuletzt geändert am 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361).

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen sowie davon umfasster Tank- und Rastanlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5, § 15 Abs. 1 FStrG) nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. d. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

Vorhabensträger und Antragsteller in diesem Verfahren ist der regionale Geschäftsbereich Hannover der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. d. MW vom 22.12.2004 die NLStBV.

2.2.1.3 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. m. §§ 2 und 3 sowie §§ 3a bis 3f UVPG[4] i. V. m. Ziffer 14 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die zu diesem Zweck von der Vorhabensträgerin vorgelegten Planunterlagen entsprechen den Anforderung des § 6 UVPG, die allgemeinverständliche zusammenfassende Darstellung des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen sind in Unterlage 1 unter Ziffer 5. enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG wurde durch dieses Planfeststellungsverfahren, insbesondere durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG, sichergestellt.

Auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabensträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 12 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der anlagebedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt

Für die Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick-Nord werden Flächen in Anspruch genommen und Oberflächen versiegelt. Das Vorhaben verursacht eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt 7,7 ha, wovon 3,1 ha versiegelt werden. Gleichzeitig werden auf der bestehenden Rastanlage 0,2 ha entsiegelt. Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zum Verlust

[4] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft sowie zum Verlust von 0,37 ha rechtskräftig festgestellter Ausgleichsfläche. Die zusätzliche Oberflächenversiegelung führt zu Veränderungen des Kleinklimas.

Durch die Vorbereitungen des Baugrundes kommt es zu einem lokal eng begrenzten Bodenaustausch. Wesentliche Veränderungen des oberflächennahen Grundwasserkörpers sind dadurch nicht zu erwarten. Es werden weder dauernde noch vorübergehende Grundwasserabsenkungen/-entnahmen vorgenommen.

Durch die Versiegelung der Verkehrs- und Bauwerksflächen kann das Niederschlagswasser nicht direkt versichern. Das von den Fahrgassen und Parkflächen abfließende Niederschlagswasser wird über Straßenabläufe und den dazugehörigen Anschlussleitungen den neu zu bauenden Regenwasserkanälen zugeleitet.

Die Neugestaltung der Erweiterungsflächen mit Anpassungen des Höhenniveaus und Neuanlage der umgebenden Wälle führen zu Aufschüttungen und Abgrabungen von belebtem Oberboden.

Das Bauvorhaben bewirkt sichtbare Veränderungen des Landschaftsbildes und führt zu Zerschneidungswirkungen. Die Rastanlage ist von einem Erdwall umgeben, der sich deutlich über das Gelände erhebt und somit weithin sichtbar ist. Die Gebäude der Anlage sind von außerhalb nicht einsehbar. Für die Erweiterungsfläche der Rastanlage ist eine Beleuchtung der inneren Flächen vorgesehen.

2.2.2.2.2 Beschreibung der baubedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt

Während der Bauphase kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen für Lager- und Arbeitsflächen. Der Baustellenverkehr führt im Bereich des Arbeitsstreifens zu einer zeitweiligen baubedingten Bodenverdichtung in den oberen Bodenschichten. Grundwasserentnahmen sowie baubedingte Abwassereinleitungen sind während der Bauzeit nicht vorgesehen.

Durch den Baustellenverkehr während der Bauzeit werden Emissionen hinsichtlich Lärm und Luft verursacht. Baubedingte Erschütterungen sind über das allgemein zu erwartende Maß nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb von Baumaschinen sowie Baumaterialien fallen Abfallstoffe unterschiedlicher Art an, die fachgerecht zu entsorgen sind.

2.2.2.2.3 Beschreibung der betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt

Es ist zu erwarten, dass mit dem Niederschlag auf der Verkehrsfläche verbleibende Reste von Öl, Kraftstoffen, Reifen- und Straßenabrieb abgespült werden.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Lärmbelastung durch die Autobahn und die bestehende Rastanlage ist nicht mit einer Veränderung der Lärmsituation zu rechnen.

Mit einer Veränderung der lufthygienischen Situation ist unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Schadstoffbelastung durch die Autobahn und die bestehende Rastanlage nicht zu rechnen.

Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung wird durch den Verkehr auf der Anlage nicht ausgelöst.

2.2.2.2.4 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik

Das UVPG unterwirft bestimmte Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. „Vorhaben" im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG ist der Abschnitt, dessen Bau der jeweils gegenständliche Planfeststellungsbeschluss genehmigt, nicht das dieser Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept.

Der Untersuchungsraum hat eine Größe von 36 ha und liegt im Deistervorland am östlichen Rand des Landkreises Schaumburg, direkt an der Grenze der Region Hannover. Nordöstlich liegt die Stadt Bad Nenndorf und im Westen liegen die Ortschaften Riehe und Waltringhausen.

Im Untersuchungsraum sind keine ausgewiesenen schutzwürdigen Objekte oder Flächen vorhanden. Östlich, auf der anderen Seite der BAB 2, erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet Benther Berg-Südaue. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg ist der gesamte Untersuchungsraum bis auf einen schmalen Streifen entlang der BAB 2 als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft eingetragen. Ein Wirtschaftsweg, der aus Richtung Waltringhausen kommend im Westen des Untersuchungsraums in Nord-Süd-Richtung verläuft, ist als regional bedeutsamer Wanderweg mit den Zusätzen Radfahren und Wandern verzeichnet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung basiert im Wesentlichen auf dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Dieser beinhaltet die Erfassung und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, sowie darauf aufbauend die Erfassung und Bewertung des Eingriffs gemäß § 14 BNatSchG[5]. Daneben wurde die ergänzende Untersuchung zu den Schutzgütern Menschen sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die behördlichen Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung herangezogen.

2.2.2.2.4.1 Beschreibung der Schutzgüter

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

2.2.2.2.4.1.1 Mensch

Maßgeblich für die Beschreibung des Zustands des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Deshalb ist zunächst der Untersuchungsraum hinsichtlich seiner Nutzungen und sodann hinsichtlich der hier bestehenden Belastungen des Menschen zu betrachten.

Der Untersuchungsraum liegt vollständig außerhalb von Siedlungsbereichen und hat somit keine Wohnbedeutung. Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich in einer Entfernung von 0,80 km in der Ortslage von Wichtringhausen südöstlich des Standortes und das nächstgelegene Wohngebäude der Ortslage Waltringhausen befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,02 km westlich des Standortes.

Die stark frequentierte BAB 2 hat großen Einfluss auf die Erholungseignung der Landschaft. Für die Erholung eignen sich die Wirtschaftswege in der Feldflur, die insbesondere von den Anwohnern aus Waltringhausen und Riehe genutzt werden. Ein Wirtschaftsweg, der aus Richtung Waltringhausen kommend im Westen des Untersuchungsgebiets in Nord-Süd-Richtung verläuft, ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg als regional bedeutsamer Wanderweg mit den Zusätzen Radfahren und Wandern verzeichnet.

2.2.2.2.4.1.2 Tiere und Pflanzen

In der Vegetationsperiode 2010 wurden die Vorkommen und Lebensräume planungsrelevanter Tierarten erfasst und bewertet. Ergänzende Untersuchungen zu Feldhamstervorkommen erfolgten 2011. Das festgestellte Vogelartenspektrum ist aufgrund der Strukturarmut und der intensivern landwirtschaftlichen Nutzung artenarm. Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 20 Vogelarten festgestellt. 10 Arten sind als Brutvögel eingestuft, die übrigen 10 Arten werden als Nahrungsgast mit Brutvorkommen außerhalb des Untersuchungsraums eingestuft. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um derzeit noch weit verbreitete und häufige Arten. Als einzige landesweit gefährdete Brutvogelart wurde die Feldlerche nachgewiesen. Anlagebedingt kommt es zum Verlust eines potenziellen Brutreviers der Feldlerche. Als Nahrungsgäste wurden die Saatkrähe und Rauchschwalbe (gefährdete Art bzw. Art der Vorwarnliste) sowie Mäusebussard und Turmfalke (streng geschützte Greifvogelart) nachgewiesen.

Ein Feldhamstervorkommen kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Im Jahr 2011 wurde eine Feldhamsterkartierung durchgeführt. Hierbei wurden die potenziellen Feldhamsterlebensräume nach Hamsterbauen abgesucht. Im Rahmen der Frühjahrsbegehun-

[5] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 100 des Gesetzes 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

gen konnten weder auf den untersuchten Ackerflächen noch auf den angrenzenden Säumen und Böschungen irgendwelche Anzeichen einer Feldhamsterbesiedlung festgestellt werden. Die Suche nach Sommerbauen auf den direkt nach der Ernte kontrollierten Raps- bzw. Weizenfeldern blieb erfolglos. Die Suche nach Winterbauen erfolgte flächendeckend auf allen Ackerflächen und angrenzenden Böschungen und Randstreifen. Die Suche nach Sommerbauen ist auf abgeernteten Getreide- und Rapsflächen erfolgt.

Gehölze finden sich im Untersuchungsraum hauptsächlich an der Autobahn sowie im Bereich der bestehenden Rastanlage. Entlang der Autobahn sind Strauch- und Strauch-Baumhecken gepflanzt, auf den Wällen um die Rastanlage sind Strauchhecken angelegt. Innerhalb der Rastanlage befinden sich Einzelbäume und Sträucher. Naturschutzfachlich werden die Biotope der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) zugeordnet.

Die größte Gehölzfläche bildet eine standortgerechte Gehölzpflanzung der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) nordwestlich der Rastanlage, die als Kompensation für den Neubau der Rastanlage angelegt wurde. Durch das Vorhaben kommt es durch Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust an rechtskräftig festgestellter Ausgleichsfläche von 0,37 ha.

2.2.2.2.4.1.3 Boden und Wasser

Im Untersuchungsgebiet wird der natürliche Untergrund unterhalb des Oberbodens von Schluff über Löss, Lösslehm und Schwemmlöss gebildet. Als Bodentypen haben sich darauf Gley, Pseudogley und Pseudogley-Braunerde entwickelt. Parallel der BAB erstreckt sich ein Streifen Gley, der weiter westlich in Pseudogley-Parabraunerde übergeht. Das ackerbauliche Ertragspotenzial ist nahe der BAB 2 mittel, weiter westlich sehr hoch. Besondere und seltene Böden sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die Ackerböden sind zwar vergleichsweise unbelastet, die oberen Bodenschichten sind jedoch durch die intensive Ackernutzung überformt und gestört. Innerhalb der Rastanlage ist der Boden in großen Teilen versiegelt oder durch Bautätigkeit und Umgestaltung stark anthropogen überformt und somit als gestört einzustufen. Für die autobahnnahen Flächen ist zusätzlich der Verkehr auf der BAB 2 als Belastungsquelle für den Boden zu nennen.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im gesamten Untersuchungsraum bei relativ geringen 51 – 100 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist als mittel bis sehr hoch einzustufen. Aufgrund der intensiven Ackernutzung und der hohen Verkehrsbelastung sind Beeinträchtigungen der Grundwassergüte durch Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft und dem Kfz-Verkehr anzunehmen.

Oberflächengewässer treten lediglich als ausgebaute Entwässerungsgräben entlang der Autobahn und der Wirtschaftswege in Erscheinung. Durch den künstlichen Ausbauzustand und die stofflichen Einträge aus der intensiven Landwirtschaft und dem Kfz-Verkehr sind die Entwässerungsgräben als belastet einzustufen.

Die Rastanlage Bückethaler Knick Nord befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

2.2.2.2.4.1.4 Luft und Klima

Die Lufttemperatur liegt im Mittel bei ca. 8,5 – 9,0 °C, die mittlere Niederschlagshöhe beträgt 600 – 700 mm/Jahr. Über den landwirtschaftlichen Flächen ist in strahlungsarmen Nächten vermehrt mit Kaltluftentstehung zu rechnen. Aufgrund der Geländeausbildung und der räumlichen Struktur sind thermische Ausgleichsfunktionen zu benachbarten Siedlungsräumen nicht zu erwarten. Von der BAB 2 gehen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens Schadstoffimmissionen aus. Aufgrund des Heckenbestandes auf den Böschungen können die Schadstoffe und Stäube teilweise ausgefiltert werden.

2.2.2.2.4.1.5 Landschaft

Das Landschaftsbild ist von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zur stark befahrenen BAB 2 geprägt. Der Raum ist nur schwach durch Gehölze gegliedert. In der offenen

Fläche bestehen weite Sichtbeziehungen. Als Störelement in der Landschaft wirkt sowohl visuell als auch auditiv die angrenzende BAB 2. Der Untersuchungsraum hat aufgrund der Vorbelastungen nur eine geringe Bedeutung als Erholungsraum. Erholungssuchende sind auf die wenigen, geradlinig verlaufenden Feldwege angewiesen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist der Wirtschaftsweg, der aus Waltringhausen im Westen kommend bis an die Rastanlage führt und dann nach Norden abknickt als regional bedeutsamer Wanderweg mit den Zusätzen Radfahren und Wandern vermerkt.

2.2.2.2.4.1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art.

Bodendenkmäler sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg hat in Ihrer Stellungnahme vom 05.12.2012 jedoch folgendes mitgeteilt: Die Autobahn verläuft im Plangebiet entlang der historischen Grenze Schaumburgs, die mit einer Landwehr befestigt war. In historischen Karten ist an dieser Stelle der Grenzraum (Bückethaler Knick) kartiert, in dem die Grenzlinie mit einem mehrgliedrigen Aufbau aus Wällen und Gräben ausgebildet war. Die Schaumburger Landwehr ist an deren Stellen obertägig noch gut erhalten und an der Bückethaler Landwehr, wo sie oberflächig völlig eingeebnet war, durch Ausgrabungen 2001 erfasst worden.

2.2.2.2.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

2.2.2.2.4.2.1 Mensch

Unmittelbare anlagenbedingte Auswirkungen auf den Menschen als Schutzgut sind nicht zu erwarten. Das Bauwerk ist kleinräumig als Erhebung in der Landschaft wahrnehmbar. Diese anlagebedingte Wirkung beeinträchtigt das menschliche Empfinden jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bepflanzung auf dem Wall der Anlage nur unerheblich.

Während der Bauphase des Vorhabens wird es zu Baulärm kommen, der auch den Menschen als Schutzgut beeinträchtigen kann. Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 0,80 km bzw. 1,02 km ist jedoch davon auszugehen, dass mit dem Baulärm keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Betriebsbedingt wird es zu keiner Erhöhung der bereits vorhandenen Lärmbelastung durch die Autobahn und bestehende Rastanlage kommen. Die nächstgelegene Wohnbebauung der Ortschaft Wichtringhausen befindet sich in einer Entfernung von 0,80 km südöstlich der Rastanlage und das nächstgelegene Wohngebäude der Ortschaft Waltringhausen befindet sich in einer Entfernung von 1,02 km westlich der Rastanlage. Siedlungsbereiche sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Erholungseignung der Landschaft wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert. Durch die stark belastete Autobahn und die bestehende Rastanlage ist die Erholungseignung bereits stark beeinträchtigt, so dass die Umgebung für die Erholungsnutzung eine untergeordnete Bedeutung hat.

2.2.2.2.4.2.2 Tiere und Pflanzen

Bau- und anlagebedingt kommt es durch Flächeninanspruchnahme zu einer randlichen Überbauung eines Brutvogellebensraums mit lokaler Bedeutung. Die Flächeninanspruchnahme hat eine Größe von 6,3 ha.

Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust eines potenziellen Feldlerchenbrutreviers. Die Feldlerche nutzt keine dauerhaften und regelmäßigen Brutplätze, so dass sie auf andere Flächen ausweichen kann. Zudem wird der verbleibende Lebensraum für die Feldlerche durch die geplanten Ackerrandstreifen (Maßnahme A6 CEF) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme aufgewertet.

Durch den Verlust von Biotopflächen kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungstätten der Brutvögel (Amsel, Buchfink, Elster, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Rotkehl-

chen, Sumpfrohrsänger, Wiesenschafstelze und Zilpzalp). Darüber hinaus werden Nahrungshabitate einer benachbarten Saatkrähenkolonie beeinträchtigt. Die betroffenen Arten sind nicht an dauerhafte oder regelmäßig genutzte Brutplätze bzw. Nahrungshabitate, die existentiell für die Arten sind, gebunden, so dass ein Ausweichen auf andere Standorte mit geeigneten Strukturen möglich ist. Die verbleibende Restfläche im Untersuchungsgebiet hat eine Größe von 31,2 ha und ist damit groß genug um die Lebensraumfunktion als Brutvogellebensraum weiterhin zu erfüllen.

Durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme S 4) wird sichergestellt, dass keine Individuen getötet oder Gelege bzw. Eier zerstört werden.

Westlich und nördlich grenzt an die bestehende Rastanlage Bückethaler Knick Nord eine Ausgleichsmaßnahme, die zum damaligen Bau der Rastanlage rechtskräftig festgesetzt wurde. Die Maßnahme A 1 sah auf einer Fläche von 0,79 ha die Anpflanzung eines Feldgehölzes vor. Durch die geplante Erweiterung der Rastanlage kommt es durch Flächeninanspruchnahme zum Verlust von 0,37 ha dieser Ausgleichsfläche. Zur Sicherung des Rechtsanspruchs der planfestgestellten Maßnahme und um der seit Anlage der Ausgleichsfläche entwickelten Biotopwertigkeit Rechnung zu tragen ist vorgesehen, die verbleibende Gehölzfläche auf der direkt nördlich angrenzenden Fläche durch Anpflanzung eines Feldgehölzes auf einer Fläche von 0,74 ha (Maßnahme A 5 anteilig) fortzusetzen.

Anlagebedingt kommt es durch Überbauung zum Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft im Bereich der bestehenden Rastanlage und entlang der BAB 2. Hierbei handelt es sich um 0,7 ha Strauchhecken, Ruderalfluren und Einzelsträucher sowie 20 Einzelbäumen. Dieser Verlust wird durch die Maßnahmen A 7 und A 8 kompensiert.

2.2.2.2.4.2.3 Boden und Wasser

Durch das Vorhaben kommt es bau- und anlagebedingt zur Inanspruchnahme und Versiegelung von Böden von 3,1 ha. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Weitere Funktionsverminderungen können sich durch Verdichtung im Bereich des Arbeitsstreifens ergeben. Die Beeinträchtigungen des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, werden durch die Umwandlung von Acker in ein Feldgehölz (Maßnahme A 5) und die Renaturierung der Bückeburger Aue (Maßnahme E 11) kompensiert.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Grundwasserabsenkungen/-entnahmen werden weder dauernd noch vorübergehend vorgenommen, so dass vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse ausgeschlossen werden können. Die Ableitung des Niederschlagswassers auf den Erweiterungsflächen wird über Entwässerungsrinnen und Straßenabläufe mit Stichleitungen in eine neu herzustellende Regenwasserkanalisation geführt. Das gesammelte Niederschlagswasser der gesamten Rastanlage wird sodann dem im nördlichen Seitenraum der Anlage herzustellenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Von hier aus erfolgt ein gedrosselter Abfluss in den westseitig der Autobahn verlaufenden Entwässerungsgraben mit Abschlag in den Büntegraben und Vorflut zur Südaue. Das Auslaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens wird mit einer Tauchwand, Drosseleinrichtung und Sperrvorrichtung (Schieber) zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten ausgestattet.

2.2.2.2.4.2.4 Luft und Klima

Aufgrund des Baustellenbetriebes kommt es vorübergehend zum Eintrag von Luftschadstoffen durch Baumaschinen und Fahrzeuge. Durch die Versiegelung der Straßenoberfläche wird eine Veränderung von klimatischen Faktoren wie Verdunstung, Strahlung und Wärmehaushalt im Bereich der Rastanlage hervorgerufen, so dass Veränderungen lediglich im Bereich der Fahrbahnflächen zu erwarten sind.

2.2.2.2.4.2.5 Landschaft

Die Sichtbarkeit der Bauwerke als Erhebung in der Landschaft wird sich auf den Nahbereich der erweiterten Anlage auswirken. Durch das Vorhaben kommt es im Bereich der bestehenden

Rastanlage und entlang der BAB 2 zu einem Verlust von ca. 0,9 ha einzelner Landschaftsbestandteile mit Bedeutung als raumbildende Gehölzbestände. Durch die Neupflanzung eines Feldgehölzes (Maßnahme A 5), die Pflanzung von Gehölzen (Maßnahme A 7) auf den umgebenden Wällen und innerhalb der Erweiterungsfläche (Maßnahme A 8) wird diese beeinträchtigende Wirkung abgeschwächt.

2.2.2.2.4.2.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet zu rechnen.

2.2.2.2.4.2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Das Ziel dieser Betrachtung besteht nicht darin, alle diese denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Vielmehr sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und vorhabensbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Konfliktschwerpunkte, die sich aus der Überlagerung mehrerer hoher Bedeutungen und Empfindlichkeiten verschiedener Schutzgüter ergeben, sind die Beseitigung von Einzelbäumen und Gehölzpflanzungen, die gleichzeitig auch unmittelbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Klima haben, sowie die Versiegelung von Flächen, die gleichzeitig Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate), Tiere und Pflanzen (Verlust von Lebensraum), Klima (kleinklimatische Veränderungen) und Landschaft (Beeinträchtigung der Erholungseignung) haben.

2.2.2.2.4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltanforderungen) enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund des Einzelfalles zu bewerten.[6]

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt in den Fällen, in denen es an Standards fehlt, somit als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem qualitativ-verbalen Sinne. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist hierzu ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, mit ein (Berücksichtigung).

Durch das Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter informiert und in das Verfahren einbezogen.

[6] vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 95, 391.

2.2.2.2.4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen

Gesetzliche Maßstäbe zur Beurteilung der Intensität von Einwirkungen auf Menschen durch Infrastrukturmaßnahmen bestehen nicht. Im Vordergrund stehen hier die Beeinträchtigungen, die sich für Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen durch Verlärmung, Schadstoffe, Erschütterungen und Freiraumverlust ergeben.

Immissionsgrenzwerte zur Einwirkung von Verkehrslärm auf die Nachbarschaft ergeben sich aus der aufgrund § 43 BImSchG[7] erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (16. BImSchV[8]) in der jeweils gültigen Fassung.

Orientierungswerte hinsichtlich der Luftschadstoffe enthalten die 22. BImSchV zur Umsetzung der EG-Richtlinien über Luftqualitätskriterien und Luftschadstoffe. Hilfsweise können die Orientierungswerte aus der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft), aus der VDI-RL 2310 sowie aus dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen abgeleitet werden.

Als nicht umweltverträglich oder risikoreich müsste eine Planung bewertet werden, die über bloß subjektiv empfundene Lästigkeit oder Störungen des Umfeldes hinaus konkrete gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten ließe. Eine solche Planung wäre möglicherweise nicht zulässig, weil sie gegen das in Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen würde und der Schutz der menschlichen Gesundheit der gesamten Rechtsordnung immanent ist. Die Zumutbarkeitsschwelle ist nicht generell fachgesetzlich geregelt, sondern – sofern fachgesetzliche Maßstäbe fehlen – konkret im Einzelfall festzulegen (z. B. § 74 Abs. 2 VwVfG, § 906 BGB[9]).

Relativ eindeutige Bewertungsmaßstäbe ergeben sich hinsichtlich der Wirkungen des Verkehrslärms auf den Menschen. Die in der 16. BImSchV festgelegten Zumutbarkeitswerte werden eingehalten, somit ist auch eine lärmbedingte Gesundheitsgefährdung auszuschließen.

Die Lärmsituation wird sich aufgrund der bereits vorhandenen Lärmbelastung durch die Autobahn und die bestehende Rastanlage und aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 0,80 km bzw. 1,02 km nur unwesentlich verändern.

Die Belastung durch Luftschadstoffe wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand dauerhaft nur unwesentlich verändern.

Die Erholungseignung der Landschaft wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Mensch anlage-, bau- und betriebsbedingt als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten ist, da Gesundheitsrisiken nicht zu erwarten sind.

2.2.2.2.4.3.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht, vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG[10] abzuleiten. Aussagen über die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes ergeben sich auch aus der Bestandsaufnahme der Flora und Fauna im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 19.1. des festgestellten Plans).

Maßnahmen und Auflagen zur Eingriffsvermeidung und –verminderung (s. Unterlage 9.4) stellen nach Art und Umfang den zur Verwirklichung des Vorhabens geringst möglichen Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG bzw. § 5 NAGBNatSchG dar. Im Hinblick auf diesen verbleibenden unvermeidbaren Eingriff hat der Vorhabensträger Maßnahmen vorgesehen, durch welche die vom

---

[7] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943).

[8] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetztes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146).

[9] Bürgerliches Gesetzbuch vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (BGBl. I S. 3719).

[10] Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104).

Eingriff betroffenen Werte und Funktionen in gleicher oder ähnlicher Ausprägung überwiegend wiederhergestellt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen zur Verminderung und zum Schutz:

- Begrenzung des Baubetriebes auf den ausgewiesenen Arbeitsstreifen – Zwischenlagerung von Oberboden nur im Bereich des ausgewiesenen Arbeitsstreifens (S1),
- Rekultivierung der Arbeitsstreifenflächen nach Abschluss der Baumaßnahme (S2),
- Schutz von Gehölzen und Schutz empfindlicher Flächen durch Einzelstammschutz bzw. Schutzzaun (S3),
- Ausschluss von Rodungsmaßnahmen und Baufeldfreiräumung während der Brut- und Aufzuchtzeit (S4).

Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Anlage eines Feldgehölzes (A5),
- Anlage von Ackerrandstreifen zur Aufwertung des bestehenden Lebensraumes für Brutvögel des Offenlandes ($A6_{CEF}$),
- Anlage flächiger Gehölzbestände auf den Böschungsflächen (A7),
- Anlage von Einzelbäumen auf den Freiflächen der Erweiterungsfläche (A8)
- Anpflanzung von Strauchhecken zur landschaftsgerechten Neugestaltung der Erweiterungsfläche (A9)
- Entsiegelung und Rückbau versiegelter Flächen im Bereich der bestehenden Rastanlage und an dem Wirtschaftsweg nordwestlich der Rastanlage (A10)

Für die Beeinträchtigung von belebtem Oberboden und der Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die randliche Überbauung eines Brutvogellebensraumes mit lokaler Bedeutung wurde folgende Ersatzmaßnahme vorgesehen:

- Renaturierung der Bückeburger Aue (E1) durch Förderung der eigendynamischen Entwicklung der Auenbereiche

Die beantragte Baumaßnahme ist damit hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten, soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation umgesetzt werden. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.2.4.3.3 Auswirkungen auf Boden und Wasser

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht, vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe durch die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen und solche, die aus dem Baubetrieb resultieren, hat der Vorhabensträger Maßnahmen vorgesehen, durch welche die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen in gleicher oder ähnlicher Ausprägung überwiegend wiederhergestellt werden.

Für den Verlust der Lebensraumfunktionen des Bodens durch Versiegelung werden folgende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

- Anlage eines Feldgehölzes (A5),
- Anlage von Ackerrandstreifen zur Aufwertung des bestehenden Lebensraumes für Brutvögel des Offenlandes ($A6_{CEF}$),
- Entsiegelung und Rückbau versiegelter Flächen im Bereich der bestehenden Rastanlage und an dem Wirtschaftsweg nordwestlich der Rastanlage (A10)

- Renaturierung der Bückeburger Aue (E11)

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser ist das Vorhaben daher als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten, sofern die oben aufgelisteten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.2.4.3.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht, vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten.

In klimatischer Hinsicht hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Im Hinblick auf das Schutzgut Luft sind fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für den Bau von Straßen nicht vorhanden. Als Orientierungswerte können die Immissionsstandards aus der TA-Luft[11], der VDI-RL 2310, der 22. BImSchV sowie das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen herangezogen werden. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Schadstoffbelastung durch die BAB 2 und die bestehende Rastanlage ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Luftverunreinigungen zu rechnen.

2.2.2.2.4.3.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht, vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen insbesondere durch die visuelle Wirkung der Rastanlage, den Verlust von Landschaftselementen und die Zerschneidungswirkung des Landschaftsraumes. Durch die Neupflanzung von Gehölzen (Maßnahme A 7) auf den umgebenden Wällen und innerhalb der Erweiterungsfläche (Maßnahme A 8) wird diese beeinträchtigende Wirkung abgeschwächt.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist die Maßnahme daher als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten, sofern die oben aufgeführten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.2.4.3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Schutz von möglichen Bodendenkmälern wird durch die Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörden sichergestellt (siehe Punkt 1.3.3 und 1.4.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern sind daher auszuschließen und das Vorhaben ist als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.2.2.2.4.4 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Zu erwartende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in den jeweiligen Sach- und Wirkzusammenhängen betrachtet. Darüber hinaus sind keine Wirkungen bzw. Wirkgefüge erkennbar.

Vor dem Hintergrund der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich durch den Eingriff unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, so dass festzustellen ist, dass durch die Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick Nord das Maß der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen insgesamt nicht erheblich beeinflusst wird. Insoweit stehen der Zulässigkeit des Vorhabens keine Bedenken entgegen.

Das Vorhaben wird deshalb insgesamt als umweltverträglich i. S. d. § 12 UVPG beurteilt.

[11] Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

2.2.2.3 Nebenbestimmungen

Die unter Punkt 1.3 verfügten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur, Landschaft, Kultur und zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie zur rechtskonformen Umsetzung der geplanten Maßnahme.

2.2.3 Materiellrechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick Nord zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, so dass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in nachfolgend im Einzelnen noch dargestellter Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Der Umbau und die Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick Nord ist gemessen an den Zielen des FStrG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schaffen zusätzlichen Parkraums für den Schwerlastverkehr.

Die stetige Zunahme des Güterverkehrs auf der BAB 2 hat in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg vor allem des Lkw-Parkstandbedarfes geführt. Nach den mit dem BMVBS abgestimmten Zahlen aus dem Konzept „Lkw-Parken an Autobahnen in Niedersachsen“ gab es 2008 im Abschnitt der BAB 2 zwischen dem AD Hannover-Ost und der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Länge 70,77 km) einen Fehlbedarf von 495 Lkw-Parkständen, der nach der Prognose für das Jahr 2025 auf 558 fehlende Lkw-Parkstände ansteigt, sofern kein zusätzlicher Parkraum geschaffen wird. Seit der Erhebung 2008 konnte der Fehlbedarf aufgrund zahlreicher Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen auf den bereits bestehenden Rastanlagen in diesem Abschnitt auf 275 erforderliche Lkw-Parkstände gesenkt werden. In Fahrtrichtung Dortmund konnten im genannten Abschnitt durch Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen auf den bestehenden Rastanlagen Varrelheide Nord (+ 10 Lkw-Stellplätze), Godshorn (+ 26 Lkw-Stellplätze), Garbsen Nord (+ 79 Lkw-Stellplätze), Bückethaler Knick Nord (+ 16 Lkw-Stellplätze), Schafstrift-Nord (+ 5 Lkw-Stellplätze), Auetal Nord (+ 25 Lkw-Stellplätze) und Papenbrink Nord (+ 9 Lkw-Stellplätze) insgesamt 170 Lkw-Stellplätze geschaffen werden. In Fahrtrichtung Berlin konnten im genannten Abschnitt durch Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen auf den bestehenden Rastanlagen Varrelheide Süd (+ 17 Lkw-Stellplätze), Vahrenheide (+ 21 Lkw-Stellplätze), Bückethaler Knick Süd (+ 22 Lkw-Stellplätze), Schafstrift Süd (+ 11 Lkw-Stellplätze), Auetal Süd (+ 42 Lkw-Stellplätze) insgesamt 113 Lkw-Stellplätze geschaffen werden.

Die Parksituation für Lkw-Fahrer ist bundesweit nicht zufriedenstellend. Übermüdung oder verkehrsgefährdend parkende Lkw sind immer wieder Ursache für zahlreiche und schwere Unfälle.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung der zulässigen Lenkzeiten (Ruhezeitenregelungen) für Berufskraftfahrer führt der aktuelle Parkraummangel bei gleichzeitig erheblichem Anstieg des Straßengüterverkehrs auf der BAB 2, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden von Montag bis Donnerstag, zu akuten Engpässen an Parkräumen und somit auch zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. In Ermangelung ausreichender Parkmöglichkeiten entlang der BAB 2 ist ein stetiger Anstieg verkehrswidrig abgestellter Lkw auf der Rastanlage Bückethaler Knick Nord zu verzeichnen.

Aufgrund des stark gestiegenen Verkehrsaufkommens – insbesondere an Lkw – entspricht die bestehende Rastanlage Bückethaler Knick Nord zudem nicht mehr den heutigen Anforderungen. Im Bestand der Rastanlage befinden sich 58 Lkw-Parkstände, die permanent belegt sind, in den Abend- und Nachtstunden sogar überbelegt. Insbesondere das widerrechtliche Beparken des Straßenseitenraumes im Zufahrtsbereich der Rastanlage in den Nachtstunden birgt ein hohes Gefahrenpotential für den zufließenden Verkehr.

Mit der geplanten Maßnahme wird eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und des Verkehrsaufkommens auf der BAB 2 und der Rastanlagen angestrebt.

Die Erweiterung um 105 Lkw-Parkstände auf insgesamt 163 Lkw-Parkstände verbessert die Parkplatzsituation und die Verkehrssicherheit. Zudem werden die Industrie- und Wohngebiete im Bereich der Abfahrt Bad Nenndorf von gebietsfremden Lkw-Parkern entlastet.

2.2.3.2 Standortwahl

Im Jahre 2008 wurde zur Findung neuer Standorte und zur Erweiterung vorhandener Rastanlagen im Zuge der BAB 2 für den Abschnitt vom AK Hannover-Ost bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen eine abgestufte Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt. Im Rahmen einer Planungsraumanalyse wurden mögliche Standortalternativen zum Neubau bzw. zur Erweiterung bestehender Rastanlagen ermittelt. Berücksichtigt wurden hierbei die höchsten Raumwiderstände, die einer Projektzulassung entgegenstehen. Als umweltspezifische Ausschlusskriterien wurden im Rahmen der Planungsraumanalyse Schutzgebiete (Nationalpark, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, wertvolle Bereiche für Fauna und Flora, Siedlungsbereiche, Gewerbegebiete einschl. Abbauflächen und Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Erholung, Rohstoff- und Trinkwassergewinnung und Vorranggebiete für die Windenergie) herangezogen. Die Ausschlussflächen stellen dabei Funktionsräume (Gebietsausweisungen) dar, die aufgrund ihrer besonderen umweltspezifischen Bedeutung im gravierenden Konflikt mit einer straßenbauspezifischen Rastanlage stehen. Die durch die Rastanlagen bedingten Umweltauswirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) würden die besonderen Umweltfunktionen dieser Flächen nachteilig beeinträchtigen. Zwar könnten auch diese Umweltauswirkungen durch umweltspezifische Maßnahmen vermieden, vermindert oder ggf. ausgeglichen/kompensiert werden, aber der monetäre und organisatorische Ressourcenaufwand wäre um ein vielfaches höher und gleichzeitig mit geringeren Erfolgsaussichten versehen, als bei Maßnahmen, die durch Konflikte in allgemein bedeutsamen Funktionsräumen erforderlich würden. Daneben mussten straßenbautechnische Ausschlusskriterien (600 m Mindestabstand zwischen Ende Einfädelungs-/Ausfädelungsspur bei Autobahnkreuzen/Anschlussstellen und der Abstand zwischen vorhandenen Rastanlagen und möglichen Standorten weiterer Rastanlagen) berücksichtigt werden. Danach verblieben 23 Standorte, wovon 8 Standorte für Neubauten und 15 Standorte für den Ausbau bzw. die Erweiterung in Betracht kamen. In einem weiteren Schritt wurden die 23 Standorte auf Plausibilität hinsichtlich offensichtlich den Planungsvorhaben entgegenstehender Gegebenheiten (z. B. starke Reliefierung oder Strommasten) geprüft. Als mögliche Standortalternativen für den Neubau einer Rastanlage blieben in Fahrtrichtung Berlin 2 Standorte und in Fahrtrichtung Dortmund 1 Standort übrig. Aus Gründen der Eingriffsminimierung ist es zunächst sachgerecht, bestehende Rastanlagen auszubauen, so dass für Erweiterungsmaßnahmen in Fahrtrichtung Berlin die Tank- und Rastanlage Auetal Süd, die Rastanlage Bückethaler Knick Süd und die Rastanlage Varrelheide Süd infrage kamen. In Fahrtrichtung Dortmund kamen letztendlich nur die Tank- und Rastanlage Garbsen Nord, die Tank- und Rastanlage Auetal Nord und die Rastanlage Bückethaler Knick

Nord für Erweiterungsmaßnahmen infrage. Die Maßnahmen an den Tank- und Rastanlagen Auetal Nord und Garbsen Nord konnten bereits in den Jahren 2010 und 2011 umgesetzt werden, so dass für eine Erweiterung auf der Nordseite nur noch die Rastanlage Bückethaler Knick in Frage kommt.

2.2.3.3 Variantenauswahl

Die beantragte Vorzugsvariante der Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick Nord am bereits vorhandenen Standort ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung andere in Betracht kommende Varianten eingestellt.

Zu berücksichtigen sind nur die im Einzelfall in Betracht kommenden günstigen Varianten zum beantragten Vorhaben, sofern sie sich nach Lage der Dinge in Bezug auf die betroffenen Belange aufdrängen.[12] Die richtige Auswahl der Planungsvariante hängt nicht davon ab, dass ein Überwiegen der für die das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange feststeht; die Planfeststellungsbehörde hat die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bereits dann eingehalten, wenn die einander widerstreitenden Belange gleichwertig sind.[13]

Im Rahmen der Vorplanung zu der Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick Nord wurde sowohl eine südwestseitige, als auch eine nordwestseitige Erweiterung des Parkraumes an der bestehenden Rastanlage untersucht. Auf Grund der Lage der Einfahrt in einer Rechtskurve (ungünstige Sichtbeziehungen), der Anordnung des GST-Kontrollstreifens am Ende der Durchfahrt, des zu erwartenden höheren Unterhaltungsaufwandes für den Betriebsdienst aufgrund zusätzlich erforderlichem Regenrückhaltebecken und längeren Abwasserleitungen sowie der geringfügig schlechteren Umweltbilanz hinsichtlich der Inanspruchnahme von Gehölzfläche, wurde die Südwestvariante im weiteren Planungsprozess nicht weiter verfolgt, so dass im Verlauf der weiteren Detailplanungen zwei Varianten zu einer nordwestlichen Erweiterung der Rastanlage herausgearbeitet wurden, wobei beide Varianten eine Erweiterung um 105 Lkw-Parkständen in Form einer Lkw-Rotunde vorsehen. Die einzelnen Varianten unterschieden sich im Wesentlichen in der Verknüpfung der vorgesehenen Parkraumerweiterungsfläche mit der vorhandenen Rastanlage.

Als vorzugswürdig wird die 2. Variante beurteilt, die mit der direkten Erschließung der angeschlossenen Parkflächen über die als Verteilerfahrbahn im Einrichtungsverkehr für den zu- und abfließenden Personen- und Schwerlastverkehr ausgelegte Hauptfahrgasse und den weit auseinander liegenden Aus- und Einfahrten ausreichende Reserven zur Entflechtung des Kraftfahrzeugstroms bereit hält. Mit direkter Erschließung der Parkflächen im Nordwesten und Süden der Rastanlage über die als Verteilerfahrbahn im Einrichtungsverkehr für den zu- und abfließenden Personen- und Schwerlastverkehr ausgelegte Hauptfahrgasse und der räumlichen Distanz aufeinander folgender Aus- und Einfahrten wird die Begreifbarkeit der Wegweisung im Hinblick auf die bauliche Gestaltung optimal unterstützt, so dass ein geregelter Verkehrsablauf auch unter steigender Parkraumauslastung gewährleistet wird.

Die Variante 1 weist erhebliche Nachteile hinsichtlich der Verkehrsführung und somit auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf. So sieht die Variante 1 eine Verknüpfung der vorhandenen Parkstandflächen im Süden und der Parkraumerweiterung für den Schwerverkehr durch einen Kreisverkehrsplatz mit insgesamt 5 Zu- und Ausfahrten vor. Der zu- und abfließende Verkehr müsste im Bereich des Knotenpunktes auf engstem Raum abgewickelt werden, was der Leichtigkeit des Verkehrsablaufs bei steigender Frequentierung entgegenwirkt. Auch die Begreifbarkeit der Wegweisung innerhalb des Kreisverkehrsplatzes durch die sehr kurze Abfolge der insgesamt 5 Zu- und Ausfahrten mit nur geringen Abständen von 10 – 18 m ist als kritisch einzustufen.

[12] ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, DVBl. 1987, 573 ff.; BVerwG, NVwZ 1993, 887 ff.
[13] ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, NVwZ 1986, 121.

Hinsichtlich der geringeren Flächeninanspruchnahme von 6,5 ha (Variante 2) gegenüber 7,0 ha (Variante 1) und damit gleichzeitig einem geringerem Verlust an Brutvogellebensraum wird die Variante 2 als vorzugswürdig beurteilt.

Die Variante 2 ist hinsichtlich der verkehrlichen und sicherheitstechnischen Beurteilung sowie in Bezug auf die Umweltbelange als vorzugswürdig zu bewerten.

Die bevorzugte Variante erfüllt weitestgehend die Anforderungen an eine Rastanlage. Die Planfeststellungsbehörde bewertet diese Lösung als sachgerecht und vorzugswürdig.

2.2.3.4 Immissionsschutz

2.2.3.4.1 Lärm

Die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz sind eingehalten. Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. der gemäß § 43 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Der Eingriff muss auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen.[14] Die vorgesehene Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick Nord ist als ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16. BImSchV einzustufen. Eine „wesentliche Änderung“ stellt die Baumaßnahme nach § 1 Abs. 2 16.BImSchV dar, wenn durch den Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Bei der Prognose-Berechnung wurde die geplante Rastanlage mit ihrer Ausdehnung und ihrer Kapazität, die BAB 2, der Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen und die im Streckenabschnitt zulässigen Geschwindigkeiten für Pkw von 130 km/h und Lkw von 80 km/h berücksichtigt. Das nächstgelegene Wohngebäude der Ortslage von Wichtringhausen befindet sich in einer Entfernung von 0,80 km und das nächstgelegene Gebäude der Ortslage Waltringhausen befindet sich in einer Entfernung von 1,02 km. Nach dem Gebietscharakter für Wohnbauflächen sind die Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) am Tag oder 49 dB(A) in der Nacht einzuhalten. Die Beurteilungspegel an der schutzbedürftigen Bebauung erhöhen sich durch die Erweiterung der Rastanlage nicht. Es liegt weder eine Erhöhung des Lärmpegels um 3,0 dB(A) vor, noch wird der Grenzwert von 70/60 dB(A) überschritten. Somit handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung, so dass kein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht.

2.2.3.4.2 Luftschadstoffe

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Die festgestellte Planung wird dem Optimierungsgebot aus § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Von der BAB 2 gehen aufgrund der hohen Verkehrsbelastung bereits Schadstoffimmissionen aus. Die Schadstoffe und Stäube werden durch den vorhandenen Heckenbestand auf den Böschungen der Rastanlage und entlang der BAB 2 ausgefiltert. Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in einer Entfernung von 0,80 km bzw. 1,02 km. Mit einer Veränderung der lufthygienischen Situation ist aufgrund der bereits vorhandenen stark befahrenen BAB 2 und die bestehende Rastanlage sowie aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung nicht zu rechnen.

[14] BVerwG, Urteil vom 9.2.1995 - 4 C 26.93 - NVwZ 1995, 907.

2.2.3.5 Natur und Landschaft

2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der durch die Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick Nord verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig. Das Vorhaben entspricht den materiellen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind vorrangig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder nachrangig, soweit solche nicht möglich sind, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Umfang und Tiefe der Sachverhaltsermittlung des nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Prüfung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich auch im Rahmen der Anhörung nicht ergeben.

2.2.3.5.2 Eingriff

Mit der Erweiterung der Rastanlage sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Eingriffe sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder in Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Folgende erhebliche Beeinträchtigungen in dem beschriebenen Sinn sind vorhabensbedingt zu erwarten (vgl. hierzu Unterlage 19.1.1: Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 38 ff.):

- Verlust von belebtem Oberboden und der Bodenfunktionen durch Versiegelung
- Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft durch Überbauung und Übererdung und im Bereich des Arbeitsstreifens durch Flächeninanspruchnahme
- Randliche Überbauung eines Brutvogellebensraumes mit lokaler Bedeutung durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch
  - kleinräumig wahrnehmbare Sichtbarkeit der Bauwerke als Erhebung in der Landschaft
  - Verlust einzelner Landschaftsbestandteile mit Bedeutung als raumbildende Gehölzbestände

2.2.3.5.2.1 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende[15] Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Durch folgende Maßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert:

[15] BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.

Maßnahme S 1	Begrenzung des Baubetriebes auf den ausgewiesenen Arbeitsstreifen – Zwischenlagerungen von Oberboden nur im Bereich des ausgewiesenen Arbeitsstreifens,
Maßnahme S 3	Schutz von Gehölzen und Schutz empfindlicher Flächen nach den Vorschriften der RAS-LP 4[16] durch die Anlage von Schutz-/Bauzäunen bzw. Einzelbaumschutz,
Maßnahme S 4	Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung.

2.2.3.5.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist regelmäßig ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche.

Diesen Anforderungen genügen die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. Das Konzept der Ausgleichsmaßnahmen sieht vor, so weit wie möglich einen räumlichen und funktionalen Bezug zwischen der Eingriffs- und Ausgleichsfläche herzustellen. Hierbei ist nicht erforderlich, ein genaues Abbild des früheren Zustandes zu schaffen. Der Verursacher soll vielmehr Maßnahmen treffen, die die Beeinträchtigungen begleichen, d. h. einen für Natur und Landschaft gleichartigen Zustand im Hinblick auf die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes wiederherstellen.[17]

Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können zum Teil durch folgende Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden:

Maßnahme 5	Anlage eines Feldgehölzes durch die Umwandlung von Acker in einen naturnahen, flächigen Gehölzbestand. Die Maßnahme dient auch der Wahrung rechtlicher Ansprüche aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Rastanlagen Bückethaler Knick Nord und Bückethaler Knick Süd.
Maßnahme A 6_{CEF}	Anlage einer Komfortfläche für die Feldlerche. Herrichtung der Fläche durch die Anlage und extensive Bewirtschaftung von Streifen mit hauptsächlich Winter- und Sommergetreide sowie von Schwarzbrache- und Blühstreifen wechselnder Abfolge und Breite.
Maßnahme A 7	Anlage flächiger Gehölzbestände auf den Böschungsflächen. Die Gehölzpflanzung besteht aus einer flächigen Strauchpflanzung und Einzelbäumen am Böschungsfuß.
Maßnahme A 8	Anlage von Einzelbäumen im Bereich der Freiflächen der Erweiterungsfläche.
Maßnahme A 9	Anlage von Strauchhecken im Bereich der Freiflächen der Erweiterungsfläche.
Maßnahme A 10	Entsiegelung von Flächen im Bereich der bestehenden Rastanlage und an dem Wirtschaftsweg nordwestlich der Rastanlage.

[16] Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.
[17] BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140.

2.2.3.5.2.3 Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die verbliebenen unvermeidbaren und nicht ausgeglichenen Eingriffe werden durch folgende Maßnahme ersetzt:

Maßnahme E 11 Renaturierung der Bückeburger Aue durch Rückverlegung der gewässernahen Verwallungen / Uferrehne, Anlage von Flutmulden und Bänken sowie Anhebung der Gewässersohle und Förderung der eigendynamischen Entwicklung.

Durch die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert. Hinsichtlich der Details der einzelnen Maßnahmen wird auf die planfestgestellten Unterlagen in der Planunterlage 9.3 (Maßnahmenkartei) verwiesen.

2.2.3.5.2.4 Naturschutzfachliche Abwägung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde lassen sich sämtliche durch die Erweiterung der Rastanlage bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, soweit sie nicht vermeidbar sind, ausgleichen und ersetzen, so dass es auf die spezielle naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht ankommt und demzufolge auch keine Ersatzzahlungen gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 NAGBNatSchG festgesetzt werden müssen.

Insgesamt verbleiben nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

2.2.3.5.2.5 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter 1.3.2.2 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung jeglicher nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlicher Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.2.3.5.2.6 Benehmensherstellung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabensbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen. Für die Benehmensherstellung zuständig war hier die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg. Das Benehmen ist hergestellt worden (siehe Schreiben des Landkreises Schaumburg vom 05.11.2012 und E-Mail vom 17.07.2013). Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

2.2.3.5.2.7 Gebietsschutz - NATURA 2000-Gebiete

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Natura-2000 Gebiete[18]. Östlich, auf der anderen Seite der BAB 2, erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Benther Berg-Südaue (LSG-H 25)". Aufgrund der Entfernung zum Eingriffsort wird das Schutzgebiet weder unmittelbar noch mittelbar betroffen.

2.2.3.5.2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Die im Landkreis Schaumburg vorhandenen Bäume und Hecken sind per Verordnung als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG unter Schutz gestellt. Gem. § 29 Abs. 2 BNatSchG kann vom gesetzlichen Verbot der Bestandsminderung abgesehen werden, sofern

[18] Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Gebieten und Vogelschutzgebieten (VSG).

Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Für die Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick Nord kommt es durch Überbauung und Übererdung zum Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft (Bäume und Sträucher im Bereich der bestehenden Rastanlage und entlang der BAB 2). Diese werden jedoch durch Neupflanzungen auf den Freiflächen der Erweiterungsfläche (Maßnahme A 8 und Maßnahme A9) und auf den umgebenden Wällen (Maßnahme A 7) ausgeglichen. Weiter kommt es durch die Erweiterung der Rastanlage zu einem Verlust von 0,37 ha rechtskräftig festgestellter Ausgleichsfläche (junger Gehölzbestand). Dieser Rechtsanspruch wird mit einem Zuschlag von 100 % durch die Anpflanzung eines Feldgehölzes (Maßnahme A 5) ausgeglichen. Erhebliche Beeinträchtigungen infolge der Erweiterung der Rastanlage können somit offensichtlich ausgeschlossen werden.

2.2.3.5.2.9 Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

2.2.3.5.3 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts[19]. Der vorliegende Plan löst keine Verbote im Sinne der §§ 39 Abs. 6 und 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG aus. Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf dem nicht zu beanstandenden Landschaftspflegerischen Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Planunterlage 19.1.1), der in sich schlüssig und ohne Widersprüche ist. Dafür wurde im Jahr 2010 zur Erfassung der Brutvogelfauna eine flächendeckende quantitative Kartierung (Revierkartierung) der landes- und/oder bundesweit gefährdeten Brutvogelarten durchgeführt. Die übrigen Arten wurden qualitativ erfasst (Statusermittlung). Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden auch Nahrungsgäste der Umgebung und durchziehende Arten erfasst. Für den Feldhamster wurden 2011 ergänzende Untersuchungen durchgeführt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen.

Ein aktuelles Feldhamstervorkommen kann für das Untersuchungsgebiet bzw. das geplante Rastplatzerweiterungsgebiet ausgeschlossen werden, da Nachweise von aktuellen Feldhamstervorkommen (Fund von Winter- oder Sommerbauen) nicht erbracht werden konnten. Im Rahmen der Frühjahrsbegehungen konnte weder auf den untersuchten Ackerflächen (Winterweizen, Raps und Rüben) noch auf den angrenzenden Säumen und Grabenböschungen eine Feldhamsterbesiedlung (Winterbaue) festgestellt werden. Die Suche nach Sommerbauen auf den direkt nach der Ernte kontrollierten Raps- bzw. Wiesenfeldern blieb ebenfalls ohne Erfolg. Auch stichprobenartige bzw. überschlägige Kontrollen von weiter westlich angrenzenden Winterschlägen erbrachten keinen Hinweis auf Feldhamstervorkommen.

2.2.3.5.3.1 Tötungsverbot

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Variante 4 BNatSchG ist durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Das Tötungsverbot bezieht sich auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b und c BNatSchG fallen darunter unter anderem Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (EG)[20], sämtliche europäische Vogelarten, d. h. gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-Richtlinie (EG)[21], sowie die in der Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)[22] mit einem Kreuz versehenen Arten. Solche Vogelarten stellen im Planungsgebiet die Feldlerche mit zwei potenziellen Brutrevieren und als Nahrungsgäste die Saatkrähe, die Rauchschwalbe, den Mäusebussard und den Turmfalken dar.

---

[19] vgl. VG Regensburg, Urt. v. 22.02.2010, S. 50 unten (zum strikt zu beachtenden Naturschutzrecht gehört auch das Artenschutzrecht).
[20] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
[21] Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) vom 02.04.1979.
[22] Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. 2005, S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. 2013, S. 95).

Als Brutvogel kommt nur die Feldlerche in Betracht. Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust eines potenziellen Feldlerchenbrutreviers. Durch die geplante Bauzeitenregelung (Maßnahme S 4) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) und/oder die Zerstörung von Gelegen und Eiern ausgeschlossen werden. Die als Nahrungsgäste festgestellten Vogelarten Saatkrähe, Rauchschwalbe, Mäusebussard und Turmfalke können auf andere Bereiche ausweichen, so dass das Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Anlagebedingt ist ein signifikantes erhöhtes Kollisionsrisiko der Vögel mit Rastanlagennutzern angesichts der geringen Geschwindigkeiten auf dem Gelände auszuschließen.

2.2.3.5.3.2 Fang-, Nachstell-, Verletzungs- und Zerstörungsverbote

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht verletzt. Durch die Rodung bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit werden die übrigen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und das des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Hinblick auf die o. g. Vogelarten vermieden. Soweit im Übrigen Verbotstatbestände nach den Nrn. 1 und 3 durch Entnahme von Brut- bzw. Ruhestätten aus dem Plangebiet erfüllt würden, sind diese nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht verletzt. Denn die ökologische Funktionalität des Lebensraumes bleibt wegen der noch vorhandenen unbesetzten Habitatstrukturen im näheren Umfeld der Rastanlage erhalten. Zudem wird der verbleibende Lebensraum der Feldlerche durch die geplante Anlage von Ackerrandstreifen (Maßnahme $A6_{CEF}$) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme deutlicht aufgewertet, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht eintritt.

Die Feldlerche nutzt keine dauerhaften und regelmäßigen Brutreviere, so dass durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme S 4) ausgeschlossen werden kann, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Durch die anlagebedingte Beseitigung von Gehölzen kommt es zum Verlust potenzieller Bruthabitate. Durch die Festlegung der Gehölzfälltermine vom 01.10. bis 28./29.02. kommt es nicht zum Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG.

2.2.3.5.3.3 Störungsverbot

Eine Verletzung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Beunruhigung infolge von Lärm und Bewegung), liegt nicht vor. Das Störungsverbot erfasst wild lebende streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG solche besonders geschützten Arten, die u. a. in Anhang IV der FFH-Richtlinie und diejenigen, die in der Spalte 3 der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 BArtSchV mit einem Kreuz versehen sind.

Durch die Rodung bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut-, Setz- und Winterquartierzeit wird der Verbotstatbestand des §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der vorkommenden Vogelarten gewahrt.

Für die o. g. Vogelarten wird das Störungsverbot mangels erheblicher Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG) nicht ausgelöst. Aufgrund der Qualität des Eingriffs (kurzfristige Störungen bei hoher Vorbelastung) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten zu verneinen. Eine erhebliche Störung liegt danach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Regelung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG steht im Einklang mit den Regelungen der VS-Richtlinie (EG). Denn der Störungstatbestand des Art. 5 Buchstabe d) VS-Richtlinie (EG) verbietet eine Störung nur, sofern sie sich auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Mit Blick auf das Schutzziel der VS-Richtlinie (EG) der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und auf das Verschlechterungsverbot des Art. 13 VS-Richtlinie (EG) ist das nicht der Fall, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Arten sichergestellt ist.[23] Der aktuelle

[23] BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, Rn. 105.

Erhaltungszustand ist sichergestellt. Es besteht genügend Raum und Struktur für geeignete Ausweichhabitate. Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme $A6_{CEF}$) wird der verbleibende Lebensraum zudem noch aufgewertet.

2.2.3.6 Eigentum

Das Vorhaben nimmt nach den Angaben des Grunderwerbsverzeichnisses in Privateigentum stehende Flächen in einem Umfang von etwa 4,977 ha in Anspruch, die zu erwerben sind. Für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme $A6_{CEF}$ ist eine Fläche von 1,7 ha dauernd zu beschränken, die sich im Eigentum der Stadt Bad Nenndorf befindet. Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Baumaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient (vgl. oben unter 2.2.3.1). Die durch die Baumaßnahme notwendigen Eingriffe in das Privateigentum halten sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang (vgl. oben unter 2.2.3.3). Das öffentliche Interesse an Verkehrssicherheit überwiegt das Interesse an der Beibehaltung der Eigentumsverhältnisse und der damit einhergehenden Nutzungen. Die Planmaßnahme ist ferner nach Abwägung aller weiteren von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig. Andere Varianten der Ausgestaltung der Rastanlage mit anderweitiger Inanspruchnahme von Grundflächen erweisen sich gegenüber der festgestellten Planung als nachteilig. Der Grunderwerb beschränkt sich auf den unvermeidbaren Umfang.

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Werden Grundstücke durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu im Grundsatz der Zustimmung des Eigentümers. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten.

2.2.3.7 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Auf Ziffer 1.3.3 und Ziffer 4.5.1 wird verwiesen.

2.2.3.8 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an dem Ausbau der Rastanlage Bückethaler Knick Nord zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Für das Vorhaben sprechen im Einzelnen gewichtige Gründe. Wie bereits dargestellt (vergl. 2.2.3.1), ist in der Vergangenheit der Bau und Ausbau von Autobahnrastanlagen, speziell von Park- und Stellplätzen für Lkw, der Entwicklung des Straßengüterverkehrs auf den Autobahnen im Bundesgebiet nicht in dem erforderlichen Maße angepasst worden. Neben dem Interesse an einem geordneten Betrieb der Rastanlagen streiten daher Gründe der Verkehrssicherheit und damit des Schutzes von Leben und Gesundheit für die Realisierung des Vorhabens. Der Planfeststellungsbeschluss trifft dabei einen sachgerechten Ausgleich mit Blick auf die von dem Vorhaben betroffenen Belange, wie sie im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen ermittelt

und bewertet wurden. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im Zuge der Erweiterung der Rastanlage neben den Umweltschutzbelangen, insbesondere durch Inanspruchnahme von Boden, Tierlebensräumen und Pflanzen, auch Belange der Landwirtschaft und des Eigentums beeinträchtigt werden. Dies stellt jedoch die Gesamtentscheidung nicht in Frage.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung des auf der Rastanlage anfallenden Niederschlagswassers in das Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG[24] sowie § 15 NWG[25].

Diese Einleitungen bedürfen als Benutzungen des Grundwassers gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Die Versickerung des Niederschlagswassers stellt eine Benutzung dar, weil sie objektiv darauf gerichtet ist, dass das dem Boden zugeführte Abwasser i. S. von § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dem Grundwasser zugeführt wird.[26] Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der UWB ausgesprochen.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.5 angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Fassung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auf den zu erweiternden Verkehrsflächen erfolgt in Anpassung an die örtliche Situation über Entwässerungsrinnen und Straßenabläufe mit Stichleitungen in einen neu herzustellende Regenwasser-Kanalisation in der Fortführung des bestehenden Oberflächenkanalnetzes der bisherigen Rastanlage. Das so gesammelte Niederschlagswasser des gesamten Anlagenstandortes wird der im nördlichen Seitenraum der vorgesehenen Parkraumerweiterung neu anzulegenden zentralen Regenrückhaltung in Erdbauweise zugeführt. Von hier aus erfolgt ein gedrosselter Abfluss in den westseitig der Autobahn verlaufenden Entwässerungsgraben mit Abschlag in den Büntegraben und Vorflut in die Südaue. Das Auslaufbauwerk wird mit Tauchwand, Drosseleinrichtung und Sperrvorrichtung (Schieber) zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten ausgestattet. Eine ortsnahe Versickerung des auf der Rastanlage anfallenden Niederschlagwassers in aufgrund der örtlich bindigen Bodenschichten nicht möglich.

Die unter 1.5 ausgesprochenen Bestimmungen entsprechen im Zusammenhang mit den Planunterlagen 8 und 18 sowie den Vorgaben des § 15 NWG, insbesondere sind die Mindestbestimmungen nach dessen Abs. 2 festgelegt. Da die im Rahmen der Niederschlagswassersammlung anfallenden Stoffe der Anlage 1 zum NWG sich auf Kohlenwasserstoffe beschränken, die bereits durch das Absetzbecken mit Abscheider zurückgehalten werden, waren die Mindestbestimmungen nach § 15 Abs. 2 NWG nicht festzulegen.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

---

[24] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 4, Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
[25] Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2012, S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46).
[26] Vgl. Czychowski / Reinhardt, WHG-Kommentar, 10. Aufl. 2010, § 9 Rn. 52.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1 Samtgemeinde Nenndorf

Die Samtgemeinde Nenndorf hat mit Stellungnahme vom 31.01.2013 darauf hingewiesen, dass in den Planunterlagen eine Aussage über den zukünftigen Schmutzwasseranfall fehlt. Weiter trägt die Samtgemeinde Nenndorf vor, dass bereits in einer E-Mail vom 14.12.2010 an die NLStBV die Frage nach dem zu erwartenden Schmutzwasseranfall und die Kostenbeteiligung im Falle eines Austausches der Schmutzwasserpumpen gestellt wurden. Das Entwässerungssystem der unbewirtschafteten Rastanlage Bückethaler Knick Nord ist an das Entwässerungssystem des Stadtteils Waltringhausen angeschlossen. Zurzeit werden die Rastanlagen Bückethaler Knick Nord und Bückethaler Knick Süd über eine Pumpstation (PW BAB2) entwässert. Die Samtgemeinde Nenndorf möchte im Falle einer Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick Süd mit Raststätte und Tankstelle, dass deren Entwässerung an die Entwässerung der Stadt Barsinghausen angeschlossen wird, da der Schmutzwasseranfall auch auf dem Gebiet der Stadt Barsinghausen entsteht. Eine bauliche Veränderung des PW BAB2 und weiterer Entwässerungsanlagen im Stadtteil Waltringhausen entfällt dadurch. Als weiteren Grund führt die Samtgemeinde Bad Nenndorf an, dass das Abwasserkonzept für den Stadtteil Waltringhausen verändert werden soll und bei der zusätzlichen Aufnahme des anfallenden Abwassers der möglichen Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick Süd inakzeptable Investitionskosten entstehen würden. Zudem müssten auch Veränderungen an der Kanalisation vorgenommen werden. Durch die Erweiterung der Erschließung des Gewerbegebietes Bantorf-Nord der Stadt Barsinghausen bis an die Rastanlage Bückethaler Knick Süd ist die Entsorgung des Abwassers über die Erschließung der Stadt Barsinghausen gewährleistet.

Die Vorhabensträgerin hat in Ihrer Gegenäußerung mitgeteilt, dass auf der Rastanlage Bückethaler Knick Nord voraussichtlich ein WC-Gebäude mit einem linearen Modul 1-6-1 realisiert wird und nach derzeitigem Kenntnisstand von einem Wasserverbrauch bzw. Schmutzwasseranfall von ca. 1105 Liter pro Stunde ausgegangen wird.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Samtgemeinde Nenndorf bei den Abstimmungsgesprächen hinsichtlich des Entwässerungskonzeptes im Rahmen der Planung der Rastanlage Bückethaler Knick Süd zu beteiligen, da zurzeit noch keine Aussagen zum Entwässerungskonzept gemacht werden können. Zudem handelt es sich um eine separate Planungsmaßnahme und muss daher unabhängig von der Planung der Rastanlage Bückethaler Knick Nord betrachtet werden.

Im Erörterungstermin wurde durch die Samtgemeinde Nenndorf vorgetragen, dass es unklar sei, warum die Ersatzmaßnahme E 11 „Renaturierung der Bückeburger Aue" nicht im Bereich Bad Nenndorf umgesetzt wird, da auch im Gebiet der Samtgemeinde Bad Nenndorf die Möglichkeiten, z. B. an der Rodenberger Aue oder am Büntegraben, bestehen. Im Nachgang des Erörterungstermins hat die Vorhabensträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass keine überwiegenden naturschutzfachlichen Gründe zugunsten der von der Samtgemeinde Nenndorf favorisierten Kompensationsmaßnahme bestehen. Die Entscheidung der Vorhabensträgerin, die Kompensationsmaßnahme in der beantragten Form durchzuführen, ist daher nicht zu beanstanden. Siehe hierzu auch Ziffer 2.4.2.

2.4.2 Stadt Bad Nenndorf

Die Stadt Bad Nenndorf hat in Ihrer Stellungnahme angeregt, die geplante Ersatzmaßnahme an der Bückeburger Aue standortnah in der Gemarkung Waltringhausen auf dem Flurstück 14/1, Flur 15, am Oberen Büntegraben zu realisieren, da sie die Auffassung vertritt, dass alle Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Bad Nenndorf umgesetzt werden sollten, da auch der Eingriff dort stattfindet.

Der Forderung kann nach Auffassung der Vorhabensträgerin nicht gefolgt werden. Die Ersatzmaßnahme E 11 „Renaturierung der Bückeburger Aue" befindet sich in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum gem. § 15 (2) BNatSchG. Die vorgesehene Ersatzmaßnahme liegt gem.

Übersichtskarte des LWKN „Naturräumliche Regionen in Niedersachsen (11/2010)" in der Naturräumlichen Region „Börden", Unterregion „Börden (Westteil)".

Das BNatSchG sieht im Rahmen der Eingriffsregelung in § 15 Abs. 2 die Möglichkeit vor, Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Danach ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind. Bei der Renaturierung der Bückeburger Aue handelt es sich um einen Maßnahmenkomplex, in dem auf Grundlage des Leitfadens zur Maßnahmenplanung Oberflächengewässer auf insgesamt 24 ha Fläche eine naturnahe Auenlandschaft entstehen soll. Die Maßnahme E 11 ist hier als Teilfläche eingebunden in ein großflächiges Entwicklungskonzept, so dass der Maßnahme E 11 im Verbund mit den angrenzenden Flächen eine höhere kompensatorische Wirkung zugeschrieben werden kann. Der Fläche am Oberen Büntegraben fehlt eine solche Einbindung, so dass der fehlende Flächenverbund durch ein Mehr an Fläche ausgeglichen werden muss, um eine vergleichbare Wirkung erzielen zu können. Gleiches gilt für die Rodenberger Aue.

Weiter führt die Stadt Bad Nenndorf aus, dass der zu verlegende Wirtschaftsweg in gleichwertiger Bauweise wie der bisherige Wirtschaftsweg, in Pflaster- oder Asphaltbauweise wieder hergestellt werden muss.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, den Wirtschaftsweg in Pflasterbauweise herzustellen. Diese Befestigungsart entspricht der „Richtlinie für den ländlichen Wegebau (2005)".

2.4.3 Landkreis Schaumburg

Untere Naturschutzbehörde

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1) vom 30.07.2012 der Landschaftsarchitekten Gruppe Freiraumplanung aus Langenhagen Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses wird.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 30.07.2012 wird als „nachrichtliche Unterlage" zum Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Archäologische Denkmalpflege

Die Autobahn verläuft im Plangebiet entlang der historischen Grenze Schaumburgs, die mit einer Landwehr befestigt war. In historischen Karten ist an dieser Stelle der Grenzraum (Bückethaler Knick) kartiert, in dem die Grenzlinie mit einem mehrgliedrigen Aufbau aus Wällen und Gräben ausgebildet war. Die Schaumburger Landwehr ist an deren Stellen obertägig noch gut erhalten, und an der Bückethaler Landwehr, wo sie oberflächig völlig eingeebnet war, durch Ausgrabungen 2007 erfasst worden (Waltringhausen FSt Nr. 1, Hellweg-Baumarkt). Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetztes. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden archäologische Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifende Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe bedürfen nach § 13 Abs. 2 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.3 und Hinweise unter Ziffer 4.5.1 wird verwiesen.

2.4.4 Bundesamt für Güterverkehr

Das Bundesamt für Güterverkehr hat mitgeteilt, dass im Zuge der Realisierung des mit EU-Mitteln geförderten Pilotprojektes WIM-E (Weight in Motion – Enforcement) im Rahmen des bundesweiten Achslastmessstellennetzes ein Interesse daran besteht, diese Verwiegemöglichkeiten für seine Straßenkontrollen zu nutzen. Hierfür werden zusätzliche, projektunabhängige

Komponenten auf der Messstelle benötigt, die installiert werden sollen, um BAG-Verwiegekontrollen durchführen zu können. Die Realisierung des WIM-E-Projektes ist als Eigenmaßnahme auf dem bereits bestehenden Teil der Rastanlage Bückethaler Knick Nord beabsichtigt und somit unabhängig von der vom Land Niedersachsen geplanten Erweiterung des Parkplatzes. Danach wäre lediglich eine Klapptafel mit dem Hinweis auf eine Lkw-Kontrolle auf dem von den Umbaumaßnahmen betroffenen Teil des Parkplatzes vorgesehen. Sofern das Projekt allerdings im Rahmen der Erweiterung des Parkplatzes realisiert werden sollte, sind die folgenden ausschließlich für BAG-Verwiegekontrollen notwendigen Komponenten zu berücksichtigen:

1. eine feste Wiegefläche aus Beton auf dem Großraum- und Schwertransporte-Parkstreifen (GST) des BAB-Parkplatzes Bückethaler Knick Nord mit einer Länge von 40 m und einer Neigung von weniger als 1 % in alle Richtungen wird benötigt. Hierfür ist der Einbau einer ordnungsgemäß nach § 2 EichG geeichten DAW – 50 Waage für dynamische Verwiegungen in Schrittgeschwindigkeit erforderlich.
2. gegenüber der Verwiegefläche werden Stellplätze für Bürofahrzeuge des BAG und ggf. der Landespolizei einschließlich Anschlusskasten für Strom und Netzwerkanschluss für die Lkw-Nachkontrolle benötigt,
3. der Stellplatz der BAG/Landespolizei-Fahrzeuge muss mit der Waage DAW-50 unterirdisch verkabelt werden,
4. der Fahrstreifen für GST soll auf die maximal mögliche Länge erweitert werden, da vor der Verwiegeeinrichtung noch eine automatische Vermessung der Fahrzeuge durch entsprechende Lkw-Profiler stattfinden soll,
5. der Lkw-Profiler und die Waage DAW-50 sind zur Energieversorgung mit einem Kabel mit dem zentralen Stromanschluss zu verbinden.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Voraussetzungen für die Durchführung des WIM-E-Projektes in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

2.4.5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Aus landwirtschaftlicher Sicht wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

2.4.6 Niedersächsisches Forstamt Oldendorf

Da Wald durch das Vorhaben nicht betroffen ist, wurde vom Nds. Forstamt Oldendorf keine Stellungnahme abgegeben.

2.4.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wurden keine Bedenken vorgetragen.

2.4.8 Polizeidirektion Hannover

Bedenken gegen die Baumaßnahme bestehen aus Sicht der Polizeidirektion Hannover nicht. Im Erörterungstermin wurde nachgefragt, ob außer den Toilettenanlagen noch weitere Versorgungseinheiten auf der Rastanlage geplant sind.

Die Vorhabensträgerin hat im Erörterungstermin mitgeteilt, dass im Rahmen der Ausführungsplanung evtl. weitere Planungen hinsichtlich weiterer Versorgungseinheiten (z. B. Kiosk) aufgenommen werden.

2.4.9 Wasserverband Nordschaumburg

Der Wasserverband Nordschaumburg hat mitgeteilt, dass er die bisherige Rastanlage mit Trinkwasser versorgt und auch bereit ist, den zusätzlichen Trinkwasserbedarf zu liefern. Aus den Plänen ist jedoch nicht erkennbar, ob der vorhandene Übergabeschacht, in dem der Was-

serzähler platziert ist, von der Erweiterung betroffen ist. Sollte dies der Fall sein, so müsste die Vorhabensträgerin die Verlegung des Schachtes bezahlen. Weiterhin muss noch im Rahmen der Bauausführung geprüft werden, ob die bestehende Trinkwasserversorgung nach dem Übergabeschacht auf neuere technische Bestimmungen (Rohrtrenner o ä.) nachgerüstet werden muss.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass sich der vorhandene Übergabeschacht außerhalb der Erweiterungsfläche, und zwar südlich der vorhandenen Wallanlage befindet und im Rahmen des Ausbaus nicht verändert wird. Die bestehende Trinkwasserleitung (DN 110) soll im Zuge der Erweiterung bis zur technischen Versorgungsleitung verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt gemäß den aktuellen technischen Bestimmungen und die Kostenübernahme auf Grundlage der bestehenden Verträge.

Im Erörterungstermin hat Herr Gerber als Vertreter des Wasserverbandes Nordschaumburg gebeten, in die Ausführungsplanung einbezogen zu werden. Dieses wurde von der Vorhabensträgerin zugesagt.

2.4.10 Wasser- und Bodenverband Oberer Büntegraben

Nach Auffassung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Büntegraben sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ortsnah umgesetzt werden. Dafür wird vorgeschlagen, den Oberen Büntegraben (Gewässer III. Ordnung) dadurch aufzuwerten, dass ein früher vorhanden gewesener Teich wieder hergestellt wird um dadurch den Naturhaushalt vor Ort aufzuwerten. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 9/10 der Flur 5, Gemarkung Waltringhausen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Nenndorf.

Die Vorhabensträgerin hat sich hierzu dahingehend geäußert, dass lediglich die Ersatzmaßnahme E 11 „Renaturierung der Bückeburger Aue" nicht in Ortsnähe umgesetzt wird. Diese Maßnahme befindet sich jedoch in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum und ist daher gem. § 15 (2) BNatSchG zulässig. Die Flächen wurden von der Vorhabensträgerin bereits erworben und dem Landkreis Schaumburg zweckgebunden zur Auenentwicklung übereignet. Alle Ausgleichsmaßnahmen befinden sich jedoch in der Gemarkung Waltringhausen.

Im Erörterungstermin hat sich der Wasser- und Bodenverband Oberer Büntegraben der Forderung der Stadt Bad Nenndorf angeschlossen, die Ersatzmaßnahme an den Oberen Büntegraben zu verlegen. Auf die Ausführungen zu Ziffer 2.4.2 wird verwiesen.

2.4.11 Deutsche Telekom

Die deutsche Telekom Technik GmbH weist mit Schreiben darauf hin, dass sich im Planbereich des Vorhabens Leitungen der Telekom befinden. Lagepläne, aus denen die derzeitige Lage der Leitungen hervorgeht, wurden von der Telekom übersandt. An den Telekommunikationslinien der Telekom sind folgende Änderungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich: Die TK-Linie muss im Zuge der Fundamentarbeiten für die technische Versorgungseinheit gesichert/umgelegt werden. Die kostengünstigste Variante ist das Sichern des Kabels mit Halbrohrschalen auf bestehender Trasse unter dem Fundament. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Zudem ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten. Für das Vorhaben ist ein Bauablaufplan aufzustellen und mit der Telekom abzustimmen. Für die Baumaßnahmen der Telekom wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in der Baudurchführung berücksichtigt werden. Außerdem wird der Baubeginn und Bauablauf frühzeitig mit der Deutschen Telekom abgestimmt.

2.4.12 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH befinden. Ein Lageplan, aus dem die derzeitige Lage der Leitung hervorgeht wurde als Anlage der Stellungnahme beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sofern eine Umlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich wird, wird mindestens 3 Monate vor Baubeginn ein Auftrag der Vorhabensträgerin benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei der Baudurchführung berücksichtigt werden. Der Baubeginn und Bauablauf wird bei Umlegungsmaßnahmen frühzeitig der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH mitgeteilt.

2.4.13 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH

Anlagen der von der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.

2.4.14 E.ON Avacon AG

Die E.ON Avacon AG betreibt im Planbereich keine Strom- und Gasversorgung.

2.4.15 E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte

Belange der E.ON Netz GmbH werden durch die Planung nicht berührt.

2.4.16 TenneT TSO GmbH

Der Aufgabenbereich der TenneT TSO GmbH wird von dem Vorhaben nicht berührt. Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.

2.4.17 Gasunie Deutschland Service GmbH

Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.4.18 GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH

Anlagen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

2.4.19 PLEdoc GmbH

Im Planbereich sind keine Versorgungseinrichtungen der von der PLEdoc GmbH vertretenen Eigentümer und Betreiber betroffen. Sollte sich der Geltungsbereich des Projektes erweitern oder verlagern oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, ist die PLEdoc GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Die Vorhabensträgerin sagt die Beachtung der Hinweise zu.

2.4.20 Erdgas Münster

Die Erdgas Münster GmbH betreibt im Bereich des geplanten Vorhabens keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

2.4.21 Harzwasserwerke GmbH

Die Harzwasserwerke GmbH hat mitgeteilt, dass sie im Planbereich keine Trinkwasserleitungen betreiben. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.5 Einwendungen (Vereine, Private)

2.5.1 Einwender E 1

Der Einwender hat zur Niederschrift am 20.09.2013 bei der Samtgemeinde Nenndorf vorgetragen, dass er als Eigentümer durch die Inanspruchnahme von Grundeigentum (Kompensationsfläche) betroffen ist. Darüber hinaus entstehen ihm Bewirtschaftungserschwernisse. Durch die Änderung der Planunterlagen (Verlegung der Kompensationsfläche) ist der Einwender nicht mehr von dem Vorhaben betroffen.

2.5.2 Einwender E 2

Der Einwender ist Eigentümer von zwei Flurstücken mit einer Gesamtfläche von 13.455 m², die für die Erweiterung der Rastanlage vollständig in Anspruch genommen werden. Dies entspricht ca. 10 % seiner derzeitigen Betriebsgröße. Die landwirtschaftlichen Flächen seines Betriebes sind zurzeit verpachtet. Nach Ablauf der Pachtzeit beabsichtigt der Einwender eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung seiner Flächen für den Energiepflanzenanbau. Hierfür benötigt er auch die von dem Vorhaben betroffenen Flächen. Weiter führt der Einwender an, dass durch die Veräußerung der Flächen testamentarisch verfügte Nachabfindungsansprüche, die noch eine Laufzeit von 10 Jahren haben, ausgelöst werden. Weiter führt der Einwender an, dass er seine Einwendung zurückzieht, sofern ihm Ackerflächen in ähnlicher Lage und Qualität als Tausch gegeben werden.

Grundsätzlich ist zu den Flächenverlusten anzumerken, dass nach allgemeiner Erfahrung der baubedingte Entzug von Grund und Boden bis ca. 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei gesunden landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel zu keiner Existenzgefährdung führt, wenn kein wesentlicher Teil der bewirtschafteten Betriebsgrundstücke davon betroffen ist.[27] Flächenverluste unterhalb dieser Grenze können erfahrungsgemäß durch betriebliche Umstrukturierung und Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Bereitstellung von Ersatzland ist anerkanntermaßen geeignet, die Existenzgefährdung als der Planung entgegenstehenden Belang zu überwinden.[28]

Zur Beurteilung, ob sich der Flächenverlust für die vom Einwender zukünftig geplante Energiepflanzenproduktion für den Betrieb existenzgefährdend auswirkt, müsste der Betrieb vor der Flächeninanspruchnahme existenzfähig sein[29] Die Planfeststellungsbehörde hat die Frage der Existenzfähigkeit zunächst durch die landwirtschaftliche Sachverständige des Dezernates 24 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr prüfen lassen. Der Einwender verfügt über landwirtschaftliche Nutzflächen von 12,3 ha, bei der es sich insgesamt um Ackerland handelt. Hiervon werden für die Erweiterung der Rastanlage 1,34 ha benötigt. Dies entspricht einem Anteil von 10,9 % seiner landwirtschaftlichen Flächen. Die Ackerflächen sind noch bis zum 30.09.2014 verpachtet. Danach plant der Einwender die Wiederaufnahme der Flächenbewirtschaftung in Form des Energiepflanzenanbaus. Die landwirtschaftliche Sachverständige kommt in Ihrer Stellungnahme vom 28.06.2013 zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Bewirtschaftung bereits vor dem Flächenverlust verlustfrei nicht möglich wäre bzw. keine eigenständige Existenz darstellen könnte.

Eine Verpflichtung zur Gestellung von Ersatzland besteht nicht, da der Betrieb des Einwenders bereits vor dem vorgesehenen Landentzug nicht existenzfähig ist.

---

[27] zuletzt: **BVerwG**, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08, 2. LS.
[28] Urteil des BVerwG v. 18.05.1995, Natur und Recht, Heft 10/11, 1995, S. 537.
[29] **BVerwG**, Beschl. v. 31.10.1990, 4 C 25/90 (*Ausbau A 7 Raum Füssen*), Rn. 25

Hinsichtlich der testamentarisch verfügten Nachabfindungsansprüche besteht für den Einwender die Möglichkeit, diese durch den Erwerb von Ersatzland innerhalb eines bestimmten Zeitraums (§ 13 Höfeordnung) abzuwenden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.5.3 Einwender E 3

Der Einwender macht geltend, dass er Hauptbetroffener des Vorhabens sei, da er fast alle für die Erweiterung der Rastanlage benötigten Flächen bewirtschaftet. Da sich die Flächeninanspruchnahme für seinen Betrieb existenzgefährdend auswirke, fordert er den Ausgleich in Form von Ersatzflächen in ortsnaher Lage von Waltringhausen. Darüber hinaus bewirtschaftet er auch die durch die Ausgleichsmaßnahme $A6_{CEF}$ betroffenen Flächen, auf denen die Lerchenfenster bzw. alternativ die Ackerrandstreifen angelegt werden sollen. Der Einwender lehnt die Lerchenfenster ab. Er fordert die Verlegung der Ackerrandstreifen an den Büntegraben oder auf Flächen der Stadt Bad Nenndorf. Weiter fordert er, dass der zu verlegende Wirtschaftsweg, der zurzeit mit Verbundsteinpflaster befestigt ist, nach der Verlegung mit einer Breite von 3 m in Schotterbauweise herstellt werden soll.

Der Forderung der Verlegung der Ausgleichsmaßnahme $A6_{CEF}$ (Lerchenfenster bzw. Anlegung von Ackerrandstreifen) ist die Vorhabensträgerin durch Verlegung auf Flächen der Stadt Bad Nenndorf nachgekommen.

Weiter ist der Einwender mit folgenden Flächen, die von ihm bewirtschaftet werden, von dem Vorhaben betroffen:

Gemarkung Waltringhausen, Flur 15, Flurstücke 5/3, 6/3, 7/3, 8/3, 9/3, 10/3, 11/3, 17/1 und 17/2.

Pachtverträge konnten von dem Einwender nicht vorlegt werden. Im Erörterungstermin hat der Einwender mitgeteilt, dass es sich bei allen Flächen um Tauschflächen handelt, über die es nur mündliche Absprachen gibt. Danach werden die betroffenen Flächen jeweils wechselseitig zwischen den Beteiligten zur Bewirtschaftung überlassen. Der einzige Unterschied zum Landpachtvertrag besteht also darin, dass anstelle der zu entrichtenden Pacht jeweils andere Bewirtschaftungsflächen im Gegenzug überlassen werden (Landtausch). Der Landtausch des Einwenders ist somit hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben rechtlich wie ein Pachtverhältnis zu beurteilen.

Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, dass die Entschädigungsansprüche eines Pächters im Gegensatz zu denen eines Grundeigentümers als zeitlich begrenzt zu bewerten sind. Die Befristung ergibt sich aus der in den Pachtverträgen vereinbarten Laufzeit. Sofern Pachtverhältnisse bereits über die Laufzeit des Pachtvertrages hinausgehen und sich somit von Jahr zu Jahr verlängern, ist die Restpachtdauer gemäß § 594 BGB mit zwei Jahren anzusetzen (gesetzliche Kündigungsfrist). Eine aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse bestehende Erwartung auf Fortsetzung eines oder mehrerer Pachtverhältnisse über das privatrechtlich fixierte Pachtende hinaus ist nach der geltenden Rechtsprechung nicht als entschädigungsfähige Rechtsposition anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn ein bisher bestehendes Pachtverhältnis seit vielen Jahren bestand und regelmäßig verlängert worden ist. Die Rechtsprechung begründet dies damit, dass grundsätzlich nur konkrete Rechtsansprüche, die dem Pächter zum Zeitpunkt des hoheitlichen Eingriffs zustehen, geschützt sind. Nicht geschützt sind dagegen bloße Chancen, Aussichten und Erwartungen.

Diese rechtlichen Aspekte einer Betroffenheit von Pachtflächen durch Flächenentzug führen zum Ergebnis, dass Existenzgefährdungen durch den Entzug von Pachtflächen nur dann begründbar sind, wenn die Flächenpacht eine entscheidende Bedeutung für den Betrieb hat. Sofern ausschließlich Pachtverträge mit kurzfristigen Restpachtlaufzeiten oder insbesondere ausschließlich mündliche Pachtverträge vorliegen, scheidet eine Gefährdung der betrieblichen Existenz aus, da eine sichere betriebliche Nutzung der Flächen ohnehin nur noch über wenige Jahre gegeben ist und daher nicht damit kalkuliert werden kann, dass die Flächen dem Betrieb

auch weiterhin zur Verfügung stehen. Entsprechend der kurzfristigen Restpachtzeit ist dann auch der dem Betrieb entstehende Schaden nur von kurzfristiger Dauer und damit nicht so schwerwiegend, dass dies eine Existenzgefährdung auslösen könnte.[30]

Eine Verpflichtung zur Gestellung von Ersatzland besteht nicht, da der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders durch den vorgesehenen Landentzug nicht in seiner Existenz bedroht wird. Zudem hat der Einwender die Möglichkeit seine in den Landtausch eingebrachten Flächen wieder selbst zu bewirtschaften, da ihm die für das Vorhaben beanspruchten Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Ersatzlandforderung wird die Einwendung zurückgewiesen. Im Übrigen sind die geltend gemachten Belange nicht so schwergewichtig, sodass sie gegenüber dem beantragten Straßenbauvorhaben, insbesondere der Schaffung von Parkraum für Lkw's für die Sicherstellung der einzuhaltenden Ruhezeiten der Lkw-Fahrer zurückzutreten haben.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, den Wirtschaftsweg in Pflasterbauweise entsprechend der Richtlinie für den ländlichen Wegebau herzustellen. Die Fahrbahnbreite beträgt nach der „Richtlinie für den ländlichen Wegebau" in der Regel 3,00 m und die Kronenbreite 4,00 m. In der Planung wurden diese Vorgaben eingehalten und sogar mit einem Bankett von 0,75 m je Seite optimiert, so dass eine Kronenbreite von 4,50 m entsteht.

2.5.4 Naturschutzbund Deutschland – Samtgemeinde Nenndorf

Die Einwendung richtet sich insbesondere auf den Flächenverbrauch, den Verlust von Boden und Konflikte mit den Schutzgütern durch das Vorhaben.

Die Einwendung wird als unzulässig zurückgewiesen, da das Einwendungsschreiben nach Ablauf der Einwendungsfrist am 19.11.2012 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist.

Ungeachtet dessen hat sich die Planfeststellungsbehörde mit den vom Naturschutzbund Deutschland vorgetragenen Bedenken auseinandergesetzt; insbesondere wird hierzu auf Ziffer 2.2.3.1 und 2.2.3.5.3 verwiesen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011[31] erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO[32] sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

[30] BayVGH, Urt. v. 24.05.2005, 8 N 04.3217, Rn. 73, zit. nach juris.
[31] Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Niedersachsen (Nds. ERWO) vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367).
[32] Verwaltungsgerichtsodnung vom 17.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.10.2013

4 Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Nenndorf für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Samtgemeinde Nenndorf (www.badnenndorf.de) und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (www.strassenbau.niedersachsen.de), Geschäftsbereich Hannover, eingesehen werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17 – 19, 30519 Hannover, Telefon: 0511 39936-0 oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Telefon: 0511 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Zustellungen

Gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Sonstige Hinweise

4.5.1 Bodenfunde

Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität- und Ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufs durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.

Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG).

(BGBl. I S. 3786).

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscheiben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Telefon 05722/956615 sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.

4.5.2 Kampfmittel

Vor Beginn der Bauarbeiten ist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, ein Antrag auf Feststellung, ob der Planbereich bombardiert wurde und dort mit Bombenblindgängern oder anderen Kriegseinwirkungen zu rechnen ist, zu stellen.

4.5.3 Bauausführung

Bei Ausführung der Baumaßnahme sind die Anforderungen der Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)[33] zu beachten.

Im Auftrage

van Cattenburg

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE · FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR · 70

[33] Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. Nr. 35 vom 18.06.1998 S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 74 vom 29.12.2004 S. 3758).

5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
µg/m³	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BASt	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBl.	Gemeinsames Ministerialblatt
ha	Hektar
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LSW	Lärmschutzwall/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer
MBl.	Ministerialblatt
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBl. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsisches Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null

Abkürzung	Bedeutung
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO2	Schwefeldioxid
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet